

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

50. Sitzung des Petitionsausschusses am 04.08.2015
51. Sitzung des Petitionsausschusses am 25.08.2015

Seite 3 - 48
Seite 49 - 144

15-P-2011-03669-01

Wermelskirchen
Straßenbau
Landschaftspflege

Da der Petent sich seit ca. vier Jahren nicht mehr gemeldet hat, betrachtet der Petitionsausschuss die erneute Petition als erledigt.

15-P-2011-06792-00

Mülheim an der Ruhr
Immissionsschutz; Umweltschutz
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03699-00

Bocholt
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Petent mit dem Beitragsservice auf eine monatliche Ratenzahlung verständigt hat.

16-P-2013-05501-00

Krefeld
Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich nach Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) der Verdacht auf eine Altablagerung bestätigt hat.

Ob das Grundstück bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans bzw. während der Bauausführung „altlastenverdächtig“ war, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen.

Letztlich verbleibt Herrn J. die Möglichkeit, etwaige Amtshaftungsansprüche gegen

die Stadt Krefeld gerichtlich klären zu lassen.

16-P-2014-06242-00

Bonn
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06246-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06249-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06250-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06251-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06253-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06254-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06255-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen

zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06258-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der

Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06260-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des

Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen

sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06263-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige

planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die

angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06264-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen

Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und

Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06266-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06267-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungszeiten-/Betriebszeiten kein

Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft

fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06269-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands

offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06270-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat

an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der

Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06271-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des

Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06273-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen

wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06274-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06275-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06276-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06277-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06278-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06279-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06289-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06290-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06291-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06292-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06293-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06295-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06296-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06297-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06298-00

Bonn

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Sorgen von Anwohnern an einer geplanten Tankstelle plus Waschstraße in B. auseinandergesetzt und die örtliche Situation umfassend gewürdigt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) nach Durchführung des Ortstermins der Ansicht, dass das Vorhaben in seiner derzeitigen Form den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei sind einige planungsrechtliche Unterlagen noch nachzureichen.

Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung der gestellten Bauvoranfrage hat.

Es ergibt sich selbst bei unterstellter maximaler Verkehrsbelastung durch die Tankstelle mit Waschanlage während der Öffnungs-/Betriebszeiten kein Immissionspegel, der die Tankstelle mit Waschstraße zu einem wesentlich störenden Betrieb werden ließe.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Erklärung des Betreibers, dass der Betrieb der Waschstraße an Werktagen nur von 08.00 - 20.00 Uhr, an Sonntagen überhaupt nicht erfolgt. Die Tankstelle hat an Werktagen Öffnungszeiten von 06.00 - 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00-20.00 Uhr. Diese Zeiten werden auch Bestandteil des Bescheids der Bauvoranfrage. Das Angebot des Betreibers, den Petenten ein Gespräch mit dem Schallgutachter zu vermitteln, der darlegen wird, dass ein Nachtbetrieb auch in Zukunft wegen einer Überschreitung der Schallwerte für die Nacht nicht möglich ist, betrachtet der Ausschuss als einen wichtigen Baustein zu einer verbesserten Kommunikation und Vertrauensbildung.

Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, im Hinblick auf Schutz vor reflektiertem Lärm von der

Siegburger Straße die rückseitige Gebäudefront des geplanten Shop- und Verwaltungsgebäudes und der Waschstraße mit schallschluckenden und/oder schallumleitenden Maßnahmen zu verbessern. Auch hierzu soll das angebotene Gespräch der Petenten mit dem Schallgutachten dienen.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Stadt darüber hinaus mit erhöhter Sorgfalt die straßenbauliche Anbindung über die das fragliche Gebiet erschließende neue Kreuzung planen sollte, um eine verträgliche Situation für die Anwohner zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen an einen effektiven Verkehrsfluss auch im Hinblick auf die angesiedelten Gewerbe zu gewährleisten. Der Ausschuss bittet die Stadt, dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die mehr als 1.500 Schülerinnen und Schüler ein sicheres Befahren des Radweges möglich wird.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die im Erörterungstermin zum Ausdruck gekommene Bereitschaft, Fragen offen und ernsthaft miteinander zu besprechen, sich auch in Zukunft fortsetzen würde. Dass die Stadt dabei nicht jeden einzelnen Schritt öffentlich kommunizieren kann, ist schon aus Gründen des Arbeitsaufwands offensichtlich. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine vernünftige Gesprächskultur zwischen Betreiber und den Anwohnern die beste Chance ist, zu einem guten Miteinander zu kommen. Der Ausschuss hofft, dass das Erörterungsgespräch auch dazu beigetragen hat, von angedrohten Klagen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gespräch zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06431-01

Titz

LandesplanungBauleitplanung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der von den Petenten kritisierte Standort an der Sophienhöhe aufgrund einer isolierten Lage im Freiraum nicht raumverträglich und daher zur Verlagerung der Kartbahn ungeeignet ist. Er ist nicht mehr Bestandteil der weiteren Standortsuche. Da keine Verlagerung der Kartbahn an die Sophienhöhe zu besorgen ist, wird es dort auch nicht zu den von den Petenten befürchteten Immissionen kommen.

Hinsichtlich der von den Petenten erbetenen Prüfung des Motocrossplatzes und des Modellflugplatzes in der Gemeinde Niederzier ist darauf hinzuweisen, dass beide Anlagen nach Auskunft der zuständigen Fachbehörden ordnungsgemäß genehmigt wurden. Der östlich von der Sophienhöhe liegende Motocrossplatz ist seit 2006 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Modellflugplatz in der Nähe der Ortslage Ellen seit 1980 nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes genehmigt.

16-P-2014-06993-00

Baden-Baden

BauleitplanungBodenordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass alle bisherigen Versuche, die von Herrn K. beabsichtigte Erschließung sicherzustellen, gescheitert sind. Da die Stadt Ratingen den Bebauungsplan bezüglich der strittigen Erschließungsanlage offensichtlich nicht mehr umsetzen möchte, sollte sie gegebenenfalls eine Aufhebung dieses Plans in Erwägung ziehen.

Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Rechtsauffassung der Stadt bestätigt, wonach diese nicht verpflichtet sei,

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Erschließung des Grundstücks der Petenten sicherzustellen. Es seien keine Umstände gegeben, die die allgemeine Erschließungspflicht der Stadt zu einer aktuellen Erschließungspflicht verdichten könnten.

Vor diesem Hintergrund sieht Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen. Letztlich bleibt hier die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts abzuwarten.

16-P-2014-07134-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts der Stadt Bergkamen nicht zu beanstanden ist.

Der Petent beantragte Akteneinsicht zum Zwecke der Antragstellung von Opferentschädigungsleistungen für seinen Mündel. Die von ihm zur Antragstellung benötigten Angaben waren jedoch nicht Bestandteil der Akte des Jugendamts der Stadt Bergkamen, so dass eine Einsicht in die vorhandene und unter dem besonderen Sozialdatenschutz stehende Akte nicht zielführend und deshalb nicht zu gewähren war.

Im Übrigen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass das Versorgungsamt des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe aufgrund eines Antrags auf Opferentschädigung die für die Bearbeitung erforderlichen Gutachten und Akten bei den jeweiligen Behörden anfordert und erhalten hat. Dem Versorgungsamt lagen neben den vom Petenten zur Verfügung gestellten Unterlagen auch Unterlagen des Jugendamts des Kreises Steinfurt, der

Staatsanwaltschaft Dortmund und ärztliche Berichte vor. Im Rahmen der Prüfung durch den Petitionsausschuss konnte nicht festgestellt werden, dass eine - wie vom Petenten bemängelt - mangelnde Kooperationsbereitschaft des Jugendamts Bergkamen zum abschlägigen Bescheid geführt hat.

Der Petitionsausschuss sieht demnach keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2014-07180-00

Hagen

Landschaftspflege

Bauleitplanung

Baugenehmigungen

Nach Durchführung eines Ortstermins in Hohenlimburg und intensiver Beratung stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Ausbau der Windenergie von vielen Menschen kritisch begleitet wird. Dabei geht es sowohl um durch den Ausbau der erneuerbaren Energien bedingte steigende Stromkosten und damit verbundene Akzeptanzprobleme, als auch um Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie des Arten- und Naturschutzes.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, 2025 mehr als 30 Prozent des Stroms in NRW aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll im Jahr 2020 auf 15 Prozent steigen.

Im aktuellen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) sind die Rahmenbedingungen zur Planung von Windenergieanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Fragen der Bürgerbeteiligung und kommunalen Wertschöpfung als Grundlagen einer möglichst großen Akzeptanz dargelegt. Die Landesregierung hat mit der Vorlage 16/2946 dem Landtag den Entwurf einer Novelle des Windenergie-Erlasses vorgelegt. Hierzu wurden mehr als 20 Verbände sowie Bezirksregierungen und

Regionalplanungsbehörden angehört. Über den Verlauf des Beteiligungsverfahrens wird das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags am 26.08.2015 in der Ausschusssitzung berichten.

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass der Erlass für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit besitzt. Für die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe zur Abwägung.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss derzeit von konkreten Empfehlungen ab.

16-P-2014-07607-00

Bochum

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausländerbehörde dem Petenten einen Vorschlag zu einer außergerichtlichen Einigung gemacht hat. Dieser Vergleichsvorschlag wurde angenommen und die Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zurückgenommen. Das Klageverfahren wurde am 22.04.2014 eingestellt.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

16-P-2014-07822-00

Löhne

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Wirtschaftsbetriebe die von Herrn H. benannten Schachtdeckel geprüft haben. Wo eine Notwendigkeit gesehen wurde, sind die Schachtabdeckungen mit Wasserverschlüssen ausgerüstet worden. In der Einmündung vom Pickertweg auf

die Ellerbuscher Straße ist dies ebenfalls geschehen.

Herr H. erhält zwei Pläne zum aktuellen Kanalbestand.

16-P-2014-08488-00

Dabendorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Dem Bund der Steuerzahler wurden zwischenzeitlich von der Bäder Radevormwald GmbH nach einem vorangegangenen Klageverfahren die gewünschten Auskünfte erteilt. Der Bund der Steuerzahler hat in seinem Schwarzbuch sein Anliegen damit für erledigt erklärt.

Soweit der Petent fordert, dass sich ein solcher Fall künftig nicht mehr wiederholt, ist festzuhalten, dass die Rechtslage nunmehr geklärt ist. Anhaltspunkte dafür, dass künftig die Rechtslage nicht beachtet wird, sind nicht erkennbar.

16-P-2014-08574-00

Vlotho

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Unterhaltungspflicht eines Wegs in Vlotho auseinandergesetzt. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Weg nicht im Grundbuch erfasst ist und es sich offenbar nicht um einen öffentlichen Weg handelt. Nach bisherigen Erkenntnissen entstammt der Weg (Parzelle 40) einem Rezzess aus dem 19. Jahrhundert.

Die derzeit ungeklärte Rechtslage beinhaltet große rechtliche Risiken für die Anrainer.

Angesichts möglicher Schadensersatzansprüche, die entstehen

können, wenn Anwohner, Besucher oder auch Kinder und Enkelkinder der Anwohner wegen des teils schlechten Straßenzustands dort verunglücken, appelliert der Petitionsausschuss an den Petenten und die Eigentümer der Nachbargrundstücke, sich bezüglich der Unterhaltungspflicht zu verständigen. Der Ausschuss empfiehlt den Eigentümern dringend, sich an den kommunalen Schlichter, Herrn S., zu wenden.

Der Ausschuss würde es zudem begrüßen, wenn auch der Bürgermeister der Stadt Vlotho die Beteiligten zur Teilnahme an einer Schlichtung motiviert.

16-P-2014-08601-00

Würselen

Ausländerrecht

Über den Asylfolgeantrag von Frau Z. hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bisher noch nicht entschieden.

Die Ausländerbehörde hat das Gutachten der LVR-Klinik Düren über Frau Z. dem BAMF übermittelt. Damit ist sichergestellt, dass die gesundheitliche Situation von Frau Z. bei der Entscheidung des BAMF berücksichtigt wird.

Die Ausländerbehörde wird Frau Z. und ihre Kinder zunächst im Bundesgebiet dulden, bis das BAMF die Entscheidung über den Asylfolgeantrag von Frau Z. getroffen hat.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, den Geschwistern Z. auch die Aufnahme einer Arbeit zu erlauben. Er empfiehlt den Geschwistern Z. zudem, sich im Bundesgebiet weiterhin schulisch und beruflich gut zu integrieren und sich eventuell um eine Ausbildungsstelle zu bemühen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, den Petitionsausschuss bis zum 31.12.2015 über das Ergebnis des Asylfolgeverfahrens zu unterrichten.

16-P-2014-08886-00

Rödinghausen
Straßenverkehr
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, das Vorgehen des Kreises Herford zu beanstanden.

Der Wirtschaftsweg befindet sich im Eigentum der Gemeinde Rödinghausen. Für die Anlieger der benachbarten Grundstücke ist das Befahren erlaubt. Der Streifen, auf dem die Fahrzeuge neben dem Wirtschaftsweg parken, befindet sich auf den Grundstücken der Schreinerei und der benachbarten Spedition. Es ist möglich, an den Fahrzeugen vorbeizufahren, ohne dabei über den Acker zu fahren.

Die aktuelle Emissionsmessung des zuständigen Bezirksschornsteinfegers ergab keine Beanstandungen. Die in der Feuerungsanlage eingesetzten Resthölzer entsprechen den Anforderungen der Bundesimmissionsschutzverordnung und sind zulässig. Erhebliche Geruchsbelästigungen konnten durch die Überwachungsbehörde auch nicht festgestellt werden. Die Lärmsituation wurde ebenfalls durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Herford aktuell lärmtechnisch überprüft und ist aufgrund des Beurteilungspegels von 46 dB(A), der den zulässigen Immissionsrichtwert in Höhe von 60 dB(A) deutlich unterschreitet, nicht zu beanstanden.

16-P-2014-09115-00

Coesfeld
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die von der Stadt Coesfeld erteilte Baugenehmigung vom 02.07.2014 für die Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern auf den in Rede stehenden Grundstücken in Coesfeld.

Die Stadt Coesfeld ist bei der Prüfung des Bauantrags davon ausgegangen, dass der für das Baugrundstück geltende Bebauungsplan Nr. 49 „Hoffschläger Weg“ in Bezug auf die Mischgebietsfestsetzung und die festgesetzten Baugrenzen funktionslos geworden ist. Sie hat jedoch verkannt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde keine Normverwerfungskompetenz hat und der Bebauungsplan ihrer Entscheidung hätte zugrunde gelegt werden müssen, solange er nicht in einem förmlichen Verfahren aufgehoben ist.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Coesfeld deshalb in Kürze das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats einzuleiten. Die Stadt hat darüber hinaus dargelegt, dass sich das bereits genehmigte Vorhaben nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere die tatsächliche Einleitung des Teilaufhebungsverfahrens, zu informieren.

16-P-2014-09116-00

Coesfeld
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die von der Stadt Coesfeld erteilte Baugenehmigung vom 02.07.2014 für die Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern auf den in Rede stehenden Grundstücken in Coesfeld.

Die Stadt Coesfeld ist bei der Prüfung des Bauantrags davon ausgegangen, dass der für das Baugrundstück geltende Bebauungsplan Nr. 49 „Hoffschläger Weg“ in Bezug auf die Mischgebietsfestsetzung und die festgesetzten Baugrenzen funktionslos geworden ist. Sie hat jedoch verkannt, dass die untere

Bauaufsichtsbehörde keine Normverwerfungskompetenz hat und der Bebauungsplan ihrer Entscheidung hätte zugrunde gelegt werden müssen, solange er nicht in einem förmlichen Verfahren aufgehoben ist.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Coesfeld, in Kürze das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats einzuleiten. Sie hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass sich das bereits genehmigte Vorhaben nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) ihn über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

16-P-2014-09117-00

Coesfeld
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die von der Stadt Coesfeld erteilte Baugenehmigung vom 02.07.2014 für die Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern auf den in Rede stehenden Grundstücken in Coesfeld.

Die Stadt Coesfeld ist bei der Prüfung des Bauantrags davon ausgegangen, dass der für das Baugrundstück geltende Bebauungsplan Nr. 49 „Hoffschläger Weg“ in Bezug auf die Mischgebietsfestsetzung und die festgesetzten Baugrenzen funktionslos geworden ist. Sie hat jedoch verkannt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde keine Normverwerfungskompetenz hat und der Bebauungsplan ihrer Entscheidung hätte zugrunde gelegt werden müssen, solange er nicht in einem förmlichen Verfahren aufgehoben ist.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Coesfeld, in Kürze das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats

einzuleiten. Sie hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass sich das bereits genehmigte Vorhaben nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) ihn über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

16-P-2014-09118-00

Coesfeld
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die von der Stadt Coesfeld erteilte Baugenehmigung vom 02.07.2014 für die Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern auf den in Rede stehenden Grundstücken in Coesfeld.

Die Stadt Coesfeld ist bei der Prüfung des Bauantrags davon ausgegangen, dass der für das Baugrundstück geltende Bebauungsplan Nr. 49 „Hoffschläger Weg“ in Bezug auf die Mischgebietsfestsetzung und die festgesetzten Baugrenzen funktionslos geworden ist. Sie hat jedoch verkannt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde keine Normverwerfungskompetenz hat und der Bebauungsplan ihrer Entscheidung hätte zugrunde gelegt werden müssen, solange er nicht in einem förmlichen Verfahren aufgehoben ist.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Coesfeld, in Kürze das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats einzuleiten. Sie hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass sich das bereits genehmigte Vorhaben nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)

ihn über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

16-P-2014-09119-00

Coesfeld
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die von der Stadt Coesfeld erteilte Baugenehmigung vom 02.07.2014 für die Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern auf den in Rede stehenden Grundstücken in Coesfeld.

Die Stadt Coesfeld ist bei der Prüfung des Bauantrags davon ausgegangen, dass der für das Baugrundstück geltende Bebauungsplan Nr. 49 „Hoffschläger Weg“ in Bezug auf die Mischgebietsfestsetzung und die festgesetzten Baugrenzen funktionslos geworden ist. Sie hat jedoch verkannt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde keine Normverwerfungskompetenz hat und der Bebauungsplan ihrer Entscheidung hätte zugrunde gelegt werden müssen, solange er nicht in einem förmlichen Verfahren aufgehoben ist.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Coesfeld, in Kürze das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats einzuleiten. Sie hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass sich das bereits genehmigte Vorhaben nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) ihn über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

16-P-2014-09120-00

Coesfeld
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die von der Stadt Coesfeld erteilte Baugenehmigung vom 02.07.2014 für die Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern auf den in Rede stehenden Grundstücken in Coesfeld.

Die Stadt Coesfeld ist bei der Prüfung des Bauantrags davon ausgegangen, dass der für das Baugrundstück geltende Bebauungsplan Nr. 49 „Hoffschläger Weg“ in Bezug auf die Mischgebietsfestsetzung und die festgesetzten Baugrenzen funktionslos geworden ist. Sie hat jedoch verkannt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde keine Normverwerfungskompetenz hat und der Bebauungsplan ihrer Entscheidung hätte zugrunde gelegt werden müssen, solange er nicht in einem förmlichen Verfahren aufgehoben ist.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Coesfeld, in Kürze das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats einzuleiten. Sie hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass sich das bereits genehmigte Vorhaben nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) ihn über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

16-P-2014-09121-00

Coesfeld
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die von der Stadt Coesfeld erteilte Baugenehmigung vom 02.07.2014 für die Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern auf den in

Rede stehenden Grundstücken in Coesfeld.

Die Stadt Coesfeld ist bei der Prüfung des Bauantrags davon ausgegangen, dass der für das Baugrundstück geltende Bebauungsplan Nr. 49 „Hoffschläger Weg“ in Bezug auf die Mischgebietsfestsetzung und die festgesetzten Baugrenzen funktionslos geworden ist. Sie hat jedoch verkannt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde keine Normverwerfungskompetenz hat und der Bebauungsplan ihrer Entscheidung hätte zugrunde gelegt werden müssen, solange er nicht in einem förmlichen Verfahren aufgehoben ist.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Coesfeld, in Kürze das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats einzuleiten. Sie hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass sich das bereits genehmigte Vorhaben nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) ihn über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

16-P-2014-09122-00

Coesfeld

Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die von der Stadt Coesfeld erteilte Baugenehmigung vom 02.07.2014 für die Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern auf den in Rede stehenden Grundstücken in Coesfeld.

Die Stadt Coesfeld ist bei der Prüfung des Bauantrags davon ausgegangen, dass der für das Baugrundstück geltende Bebauungsplan Nr. 49 „Hoffschläger Weg“ in Bezug auf die Mischgebietsfestsetzung und die festgesetzten Baugrenzen funktionslos geworden ist. Sie hat jedoch

verkannt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde keine Normverwerfungskompetenz hat und der Bebauungsplan ihrer Entscheidung hätte zugrunde gelegt werden müssen, solange er nicht in einem förmlichen Verfahren aufgehoben ist.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Coesfeld, in Kürze das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats einzuleiten. Sie hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass sich das bereits genehmigte Vorhaben nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) ihn über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

16-P-2014-09154-00

Bedburg

Sozialhilfe

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) bedauert, dass im Fall der Antragstellung durch die Petentin die gesonderte Regelung im Rehabilitationsrecht zur raschen Zuständigkeitsklärung nicht sachgerecht umgesetzt wurde. Dies hat zu einer längeren Verfahrensdauer geführt.

Inzwischen hat der LVR in seiner Eigenschaft als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und zuständiger Rehabilitationsträger sowohl über den Antrag auf Kostenübernahme des Scalamobils als auch über die grundsätzliche Anschaffung eines Plattformlifts im Sinne der Petition entschieden.

Der in der Angelegenheit der Petentin ergangene bestandskräftige fehlerhafte Ablehnungsbescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 19.05.2014 wurde inzwischen den Vorschriften des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs entsprechend aufgehoben.

16-P-2015-01958-01

Marl

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn H. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.06.2013 verbleiben.

16-P-2015-02079-02

Hagen

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-02860-04

Werl

Strafvollzug

Der Petent hat die Möglichkeit, an Gruppengesprächen teilzunehmen. Zudem finden Gespräche mit der Anstaltspsychologin statt. Damit ist seinem Anliegen entsprochen.

16-P-2015-03542-03

Aachen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweise und die Entscheidungen des Jobcenters der StädteRegion Aachen nicht zu beanstanden sind.

Dem Petenten als Leistungsberechtigten ist es zuzumuten, sein Recht auf Erstellung der Nebenkostenabrechnungen

entsprechend den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend gegenüber seinem Vermieter durchzusetzen. Es reicht nicht aus, dem Vermieter die Schreiben des Jobcenters weiterzureichen und die Adresse seines Vermieters auf den Schreiben an das Jobcenter zu vermerken.

Die mehrfache Anforderung von Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2012 und 2013 beim Petenten als Mieter im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten ist nicht zu beanstanden. Die Unterlagen dienen der Leistungsberechnung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs. Das Jobcenter ist grundsätzlich nicht autorisiert, sich ohne den ausdrücklichen Wunsch des Petenten direkt mit seinem Vermieter in Verbindung zu setzen, da das Miet- und damit das Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem Leistungsberechtigten und seinem Vermieter besteht. Aufgrund der fehlenden Mitwirkung hat das Jobcenter jedoch die Petition zum Anlass genommen, den Vermieter direkt zu kontaktieren, um die Nebenkostenabrechnungen aus den Jahren 2012 und 2013 von Amts wegen anzufordern.

16-P-2015-05192-01Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Eine zum Nachteil der Lebensgefährtin des Petenten erfolgende einseitige Beratung oder Verfahrensweise konnte nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das alleinige Sorgerecht für das Kind der

Lebensgefährtin des Petenten auf den Vater des Kindes übertragen worden ist. Wegen der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Ausschuss verwehrt, die Sorgerechtsentscheidung des Amtsgerichts zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Die Mutter des Kindes hat auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet.

Hinsichtlich der Fragestellungen des Petenten verweist der Petitionsausschuss auf den in Kopie beigefügten Auszug aus der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.06.2015.

16-P-2015-05960-01

Aachen
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-05967-01

Essen
Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.04.2014 zu ändern.

Mit Urteil vom 04.04.2014 wies das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 03.01.2014 als offensichtlich unbegründet ab. An die im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen sowie an Gerichtsentscheidungen ist die Ausländerbehörde gebunden. Der Petent ist als rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Verfahren beim Verwaltungsgericht

Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-06162-01

Meschede
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen, aus denen der Petent nach Beendigung der Ausbildung in den Jahren 2005 bis 2012 grundsätzlich nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden konnte, Kenntnis genommen. Der Petent ist seit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Landesbetrieb Straßenbau im Jahr 2008 für diesen als externer Bewerber anzusehen und kann nicht in das Verfahren zur Übernahme der Auszubildenden, das ab 2013 tarifvertraglich neu geregelt wurde, einbezogen werden.

Externe Einstellungen für Vermessungstechniker oder Messgehilfen sind beim Landesbetrieb Straßenbau NRW derzeit nicht vorgesehen. Dem Anliegen des Petenten sowie dem Begehren auf Eingruppierung kann daher nicht entsprochen werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 30.06.2015.

16-P-2015-06564-01

Viersen

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben von Herrn H. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.08.2014 verbleiben.

16-P-2015-07050-01

Erkrath

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Frau J. geprüft und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-07315-01

Solingen

Kommunalabgaben

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.05.2015 zu ändern.

Soweit der Petent seine erneute Eingabe damit begründet, dass sich das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 06.02.2015 nur auf das Flurstück 166 bezieht und für seine weiteren zwei Grundstücke (Flurstücke 165 und 137) bisher keine verwaltungsgerichtliche Entscheidung vorliegen würde, wird auf die im vorgenannten Urteil beschriebenen Entscheidungsgründe des

Verwaltungsgerichts verwiesen. Diese Gründe gelten in gleicher Weise für die nicht von der Klage erfassten Flurstücke 165 und 137.

Im Übrigen hat der Petent auch zukünftig regelmäßig nach Zugang der für seinen Grundbesitz maßgeblichen Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührenbescheide die Möglichkeit, fristgerecht gegen diese Bescheide vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu klagen.

16-P-2015-07338-01

Werl

Strafvollzug

Es ist nicht auszuschließen, dass in der Justizvollzugsanstalt Werl im Massengeschäft vereinzelt Briefe geöffnet wurden, die nicht der Briefzensur unterliegen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen ist das Erforderliche veranlasst worden.

16-P-2015-07442-01

Lüdenscheid

Wasser und Abwasser
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat in seinem Beschluss vom 09.12.2014 die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV - und Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) gebeten, Herrn A. wunschgemäß über den tatsächlichen Beginn der für das Frühjahr 2015 geplanten Baumaßnahme und deren Dauer zu informieren.

In seiner weiteren Petition beanstandet der Petent, dass beim Starkregenereignis am 30./31.03.2015 der Keller, der Hausflur und die Garagen seines Hauses überflutet worden sind. Darüber hinaus beklagt er, dass er vom Landesbetrieb Straßenbau keine Mitteilung darüber erhalten hat, wann er mit dem Beginn der Bauarbeiten

der Straße rechnen kann. Auch hat er sich im Dezember 2014 letztmalig an den Landesbetrieb gewandt und keine Antwort erhalten.

Nach der Stellungnahme des MKULNV vom 18.06.2015 ist es aufgrund von Missverständnissen zwischen MBWSV und Landesbetrieb Straßenbau unterblieben, dem Petenten die Planung und den Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Dies wird bedauert.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie dieser Stellungnahme.

Der Hinweis in der Stellungnahme, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu der vom Petenten vorgetragene erneute Überflutung von Teilen seines Hauses bzw. seiner Garage am 30./31.03.2015 keine Stellungnahme abgeben kann, da er keine Kenntnis davon erhalten hat, ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. Spätestens durch die erneute Petition vom 01.04.2015 ist dies bekannt geworden.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (MBWSV) um weiteren Bericht und Information über die schriftliche Antwort an den Petenten.

16-P-2015-07631-01

Bielefeld

Schulen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die erneute Stellungnahme der Petentin zum Anlass genommen, die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zu prüfen. Er sieht auch weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Bei der möglichen Standortverlagerung handelt es sich um eine Entscheidung des Schulträgers, für die noch kein Ratsbeschluss vorliegt. Auch wenn diese Maßnahme vollzogen würde, wäre sie nach Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalrechtlich nicht zu beanstanden.

Ein etwaiges Genehmigungsverfahren bliebe in diesem Zusammenhang jedoch abzuwarten. Das Handeln der Schulverwaltung der Stadt Bielefeld ist - auch in Bezug auf § 22 und § 23 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - nicht zu beanstanden.

Da es sich bei der Unterrichtung gemäß § 23 GO NRW um allgemein bedeutsame Angelegenheiten handeln muss, werden nach herrschender Meinung durch § 23 GO NRW solche Angelegenheiten nicht erfasst, die nur für einzelne Berufs- oder Bevölkerungsgruppen oder einzelne Gemeindeteile von erheblicher Bedeutung sind. Das Thema PRIMUS-Schulversuch ist zwar für die Eltern der Grundschüler von Bedeutung, nicht aber für die Allgemeinheit. Da die Voraussetzungen des § 23 der GO NRW hier nicht greifen, liegt auch kein Rechtsverstoß vor.

Wie aus den Anlagen zur ursprünglichen Petition vom 30.07.2014 ersichtlich, hat es bereits seit 2012 zahlreiche Informationen, Termine, Beratungen, u. a. im Schulausschuss, Presseinformationen sowie Gespräche mit Initiativen und dem Stadelternrat zum Thema PRIMUS-Schulversuch gegeben.

Im Ergebnis ist weiterhin kein rechtswidriges Verhalten des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld erkennbar, welches kommunalaufsichtliche Maßnahmen rechtfertigen würde. Zu den pauschalen Vorwürfen, die sich auf Umgangsformen und Kommunikationsregeln beziehen, können keine Angaben gemacht werden, da der Kommunalaufsicht ausschließlich die Prüfung von rechtswidrigen Handlungen obliegt.

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Schulversuch PRIMUS besteht nicht mehr, da die Fristen zur Antragstellung inzwischen verstrichen sind. Die Einrichtung einer Schule, die das Lernen in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 ermöglicht, kann im Moment nur in Form eines Schulversuchs nach § 25 des Schulgesetzes erfolgen. Eine Regelschulform bietet diese Möglichkeit derzeit nicht. Unberührt davon bleiben

Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen gemäß § 4 des Schulgesetzes.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind den Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Unterlagen, wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Dem Wunsch der Petenten kann somit nicht entsprochen werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach den durch Literatur und Rechtsprechung gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts Begründungen zu Beschlüssen des Parlaments in Verfahren nach Artikel 17 des Grundgesetzes nicht vorgesehen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes gilt dieses für den Landtag nur, soweit der Landtag Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Insoweit lässt sich auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz auch kein Anspruch auf Übersendung von Unterlagen ableiten.

16-P-2015-07895-02

Ahlefeld am Bistensee
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss bedauert die von der Petentin geschilderten und sie belastenden Lebensumstände. Er sieht allerdings keine konkreten Handlungsoptionen.

Die Petition zielt hauptsächlich auf eine Änderung des Personenstandsgesetzes und richtet sich gegen bundesgesetzliche Bestimmungen. Die Eingabe wird deshalb dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Grundsätzlich haben Versicherte einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 des

Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst u. a. die ärztliche Behandlung einschließlich der Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung. Im Rahmen der GKV gilt das Prinzip des versichertenbezogenen Status. Die medizinische und psychologische Versorgung von transsexuellen bzw. intersexuellen Menschen unterliegt in der GKV hier denselben Voraussetzungen.

Der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) ist bekannt, dass die Grundlagen und die Organisation der therapeutischen Versorgung von transsexuellen und transidenten Menschen nicht mehr dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. hält die geltenden Behandlungsleitlinien für veraltet. Daher werden die Behandlungs- und Begutachtungsleitlinien unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung derzeit überarbeitet.

Auf Anregung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wurden an diesem Prozess auch Eigenvertretungen von Betroffenen beteiligt. Es bleibt zu hoffen, dass sich die therapeutische Versorgung dadurch in Zukunft verbessert.

Soweit die Petentin vorträgt, bei der Techniker Krankenkasse (TK) versichert zu sein und eine Überprüfung des Handelns dieser Krankenkasse wünscht, empfiehlt ihr der Ausschuss, sich direkt an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn.

16-P-2015-07917-01

Siegburg
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-08308-01

Recklinghausen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Arbeitsweise des Jobcenters des Kreises Recklinghausen entspricht der Rechtslage und ist nicht zu bestanden.

Der rechtmäßige Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 18.05.2015 ist darauf zurückzuführen, dass die Petentin ab dem 02.02.2015 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist und es daher im Bewilligungszeitraum zu einer Gesamtüberzahlung von 836,68 Euro gekommen ist.

Des Weiteren hat die Petentin trotz des Hinweises auf das Auslaufen des Bewilligungsabschnitts zum 30.04.2015 erst am 11.06.2015 einen Weiterbewilligungsantrag gestellt. Die Leistungen wurden mit Bescheid vom 12.06.2015 für den Zeitraum vom 01.06.2015 bis 30.11.2015 unter vorläufiger Anrechnung des Erwerbseinkommens bewilligt.

16-P-2015-08454-01

Aachen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 21.04.2015 verbleiben.

16-P-2015-08688-01

Essen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.05.2015 zu ändern.

16-P-2015-08921-01

Lingen
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 24.03.2015.

Frau B. erhält zu ihrem weiteren Vorbringen und zur Beantwortung ihrer Fragen eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30.06.2015, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2015-09067-01

Köln
Rentenversicherung

Die zwischenzeitlich ergangenen weiteren Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. einer medizinischen Leistung zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit mangels Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen abzulehnen, sind nicht zu beanstanden.

Konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechtsanwendung der

Deutschen Rentenversicherung Rheinland können weiterhin nicht festgestellt werden.

Im anhängigen Klageverfahren hinsichtlich der Gewährung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation wird die Deutsche Rentenversicherung Rheinland aufgrund des eingeholten ärztlichen Gutachtens prüfen, ob der Petentin eine Rente wegen Erwerbsminderung gewährt werden kann. Der weitere Verlauf und Ausgang des Streitverfahrens bleiben abzuwarten.

16-P-2015-09096-01

Essen

Rentenversicherung

Auf ausdrücklichen Wunsch des Petenten wurde die neuerliche Begutachtung von dem von ihm benannten Gutachter durchgeführt. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

Das inzwischen vorliegende Gutachten gibt aus Sicht des Ärztlichen Beratungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Rheinland jedoch Anlass zur weiteren sozialmedizinischen Sachverhaltsaufklärung. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat den Gutachter daher nochmals um ergänzende Stellungnahme zur Frage der Dauerhaftigkeit der Leistungsminderung des Petenten gebeten sowie einen Befundbericht des behandelnden Nervenarztes angefordert.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang der medizinischen Ermittlungen und des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Die Landesregierung (MAIS) wird gebeten, über den Ausgang der medizinischen Ermittlungen und des Widerspruchsverfahrens zu berichten.

16-P-2015-09255-00

Köln

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petentin reiste am 17.07.2014 mit einem Schengen-Visum der Kategorie C ein. Dieses Visum berechtigt zu einem kurzfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Wegen der aktuellen politischen Lage wurde das Visum bis zum 10.01.2015 verlängert.

Nach ihrer am 06.01.2015 erfolgten Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen in Dänemark stellte sie am 08.01.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung. Sie erhielt zur Prüfung ihres Antrags eine Duldung, die derzeit bis 04.12.2015 gültig ist.

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels liegen nicht vor. Die Petentin ist zur Ausreise verpflichtet, um ein zweckentsprechendes Visum in ihrem Heimatland zu beantragen. Dies ist vom Grundsatz zumutbar, da sich die derzeitigen Kampfhandlungen ausschließlich auf die östlichen Verwaltungsbezirke der Ukraine erstrecken. Der weitaus größere Teil des Landes ist von Kampfhandlungen nicht betroffen. Der Petentin ist es zumutbar, in einem anderen Teil des Landes bei einer Auslandsvertretung vorzusprechen. Eine Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde sollte zur schnelleren Wiedereinreise führen.

Der Petentin bleibt es auch unbenommen, einen Asylantrag zu stellen.

16-P-2015-09283-01

Hagen
Ordnungswesen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.05.2015 zu ändern.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 03.08.2015.

16-P-2015-09293-00

Dülmen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers sind nicht zu beanstanden.

Bereits seit dem 01.08.2012 ist der Petentin bekannt, dass die Kosten ihrer Unterkunft unangemessen hoch sind und nicht auf Dauer vom Sozialhilfeträger übernommen werden können. In der Stadt Dülmen sind für einen Ein-Personen-Haushalt Wohnungen mit einer Wohnfläche von 50 qm und Kosten der Unterkunft in Höhe von 338,80 Euro angemessen. Die Petentin bewohnt jedoch eine 98 qm große Wohnung mit tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 490,73 Euro.

Nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie weiterhin anzuerkennen. Dies gilt solange, als es dem Leistungsempfänger nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, zum Beispiel durch einen

Wohnungswechsel oder auf andere Weise diese Aufwendungen zu senken. In der Regel gilt dieses Kostensenkungsverfahren für sechs Monate. Nach einem Widerspruchsverfahren wurden bis zum 30.06.2014 die tatsächlichen Unterkunfts-kosten zunächst weiter vom Sozialhilfeträger übernommen. Des Weiteren wurde die Petentin aufgefordert, ihre Bemühungen für den Umzug in eine angemessene Wohnung monatlich konkret nachzuweisen und darüber informiert, dass es nicht ausreicht, Immobilienangebote aus der Tagespost auszuschneiden. Erwartet wird als Nachweis eine schriftliche Absage des Vermieters oder eine Gesprächsnotiz, aus der der Name und der Grund der Wohnungsabsage hervorgehen.

Im Übrigen wurde in einem mündlichen Anhörungstermin im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens seitens des zuständigen Sozialgerichts die Feststellung getroffen, dass der Petentin ein Umzug zuzumuten sei.

16-P-2015-09299-00

Nörvenich
Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09306-00

Delbrück
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Entwässerungssituation eines Grundstücks in Delbrück auseinandergesetzt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit Stadt, Kreis, Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) nach Durchführung eines Ortstermins der Auffassung, dass das bestehende Entwässerungssystem den anerkannten Regeln der Technik

entspricht. Das bestehende Entwässerungssystem ist in der Lage, die anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß abzuleiten. Ein im Jahr 2007 aufgetretenes Starkregenereignis war so außergewöhnlich groß, dass es zu Überflutungen im gesamten Ortsgebiet gekommen ist und auch das Rathaus betroffen war. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es nicht möglich und finanziell zumutbar ist, Regenwasserkanäle so auszubauen, dass jedwedes Starkregenereignis davon erfasst wird. Es wird immer wieder zu Überflutungen kommen können.

Im Hinblick auf die konkrete Entwässerungssituation auf dem Grundstück des Herrn W. teilt der Ausschuss die Auffassung von Kreis und Bezirksregierung, dass es sich hierbei vornehmlich um ein Problem der Binnenentwässerung handelt. Der Ausschuss dankt Kreis und Bezirksregierung für ihre Bereitschaft, Herrn W. zu beraten, wie er künftig sein Grundstück besser schützen kann. Nach Auffassung des Ausschusses scheint der Einsatz von Rückstauklappen und Hebewerk hierfür die kostengünstigsten Instrumente zu bieten. Der Ausschuss kann Herrn W. daher nur empfehlen, die Beratungsangebote der Behörden anzunehmen.

16-P-2015-09488-00

Engelskirchen

Unfallversicherung

Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden
Arbeitsförderung

Die anlässlich der weiteren Petition vorgenommene Prüfung der Unfallsache der Tochter des Herrn L. hat keine Beanstandungen ergeben. Konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechtsanwendung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Unfallkasse) bei der Gewährung von Hilfsmitteln und Erstattung entstandener Fahrtkosten können nicht festgestellt werden.

Die Unfallkasse hat zwischenzeitlich festgestellt, dass die Augenoperation vom 10.03.2015 in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall vom 15.01.2010 stand. Die im Zusammenhang mit dieser Operation entstandenen Behandlungskosten werden daher von ihr im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben übernommen.

Darüber hinaus hat sich die Unfallkasse bereit erklärt, die Kosten für die Neuversorgung mit einer Brille in Höhe von 215,00 Euro einmalig zu übernehmen.

Dem Anliegen von Herrn L. ist insoweit entsprochen.

Die Hinweise in der Petition auf eine Schmerzmedikation und dadurch bedingte Magenprobleme, Ausfallzeiten in der Schule und eine dringend benötigte Lernhilfe für die Tochter sowie erhöhte Strom- und Heizkosten stehen nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis. Hieraus anfallende Kosten können nicht erstattet werden.

Die in der Vergangenheit geltend gemachten Fahrtkosten hat die Unfallkasse übernommen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Unfallereignis standen und schlüssig dargelegt wurden. Nach Aktenlage wurden seit geraumer Zeit keine weiteren Fahrtkosten geltend gemacht.

Bei den in der Petition angeführten Fahrtkosten ist davon auszugehen, dass diese mit einem Rechtsstreit gegen die Arbeitsagentur zusammenhängen und eine Erstattung nicht in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung fällt.

Nach den getroffenen Feststellungen sind weder Herr L. noch seine Tochter Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II.

Soweit sich Herr L. im Zusammenhang mit der Übernahme von Strom- und Fahrtkosten gegen Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit wendet, ist eine Kopie der Petition bereits dem Deutschen Bundestag überwiesen worden. Der

Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Im Mai 2012 hatte die Unfallkasse der Tochter des Herrn L. eine komplette blindengerechte Laptopversorgung mit einem Gesamtwert von rund 9.300 Euro zur Verfügung gestellt. Die Kostenübernahme für eine eigenmächtige Neuanschaffung eines Laptops wurde vom Unfallversicherungsträger im Dezember 2013 abgelehnt, weil Gründe für die Ersatzbeschaffung nicht erkennbar und eine Vorabprüfung weder hinsichtlich einer Reparaturmöglichkeit des alten Gerätes noch der Eignung des in der Rechnung ausgewiesenen neuen Gerätes möglich war.

Für die Zeit ab Januar 2013 gewährte die Unfallkasse der Tochter des Herrn L. unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einen monatlichen Zuschuss zu den Internetgebühren zur Nutzung eines mobilen Smartphones in Höhe von monatlich 5 Euro. Ab dem Monat Februar 2015 wurde dieser Zuschuss um 5 Euro auf monatlich 10 Euro erhöht.

Die Unfallkasse hat der Familie L. die erbetenen Belege, die in der Vergangenheit nicht von der Unfallkasse übernommen worden sind, zwischenzeitlich übersandt.

Das in der Petition genannte Gutachten des Herrn Prof. S. ist nicht von der Unfallkasse, sondern vom Landgericht Köln im Rahmen eines dort anhängigen Zivilprozesses in Auftrag gegeben worden. Für die Entscheidungen privatrechtlicher Angelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Herr L. kann daher nur empfohlen werden, sich wegen der begehrten Übersendung einer Ablichtung des Gutachtens an seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt zu wenden.

Über den Antrag der Tochter von Herrn L. nach dem Opferentschädigungsgesetz konnte der Landschaftsverband Rheinland noch nicht entscheiden, weil hierfür die vorliegenden medizinischen Befunde nicht ausreichen. Im Februar und März dieses Jahres wurden augenärztliche Berichte, insbesondere über Befunde aus der Zeit vor 2009, angefordert, die noch nicht vorliegen. Nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung wird der Landschaftsverband umgehend entscheiden.

16-P-2015-09515-00

Brilon

Ausländerrecht

Der Asylantrag der Petenten vom 01.04.2014 wurde durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 09.10.2014 als unzulässig abgelehnt und die Überstellung nach Belgien angeordnet, weil gemäß der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) Belgien für die Behandlung des Asylantrags zuständig ist. An die Anordnung des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden. Die vollziehbar ausreisepflichtigen Petenten wurden am 15.01.2015 innerhalb der bis zum 05.05.2015 währenden und vom Bundesamt bestätigten Frist nach Belgien rücküberstellt.

Für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Mitgliedstaats nach den Regelungen der Dublin-Verordnung und die Anordnung der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat ist das BAMF zuständig. In Dublin-Verfahren leisten die Ausländerbehörden lediglich Vollstreckungshilfe für das BAMF. Eine eigene Entscheidungskompetenz kommt ihnen nicht zu. Denn bei der Anordnung der Abschiebung hat das BAMF - anders als sonst im Asylverfahren - nicht nur das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen, sondern auch von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen umfassend zu prüfen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits vor Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender,

sondern auch für etwa danach entstandene Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe. Die Verfahrensherrschaft liegt hier bis zur Überstellung ausschließlich beim BAMF, so dass für eigenständige aufenthaltsrechtliche Entscheidungen der Ausländerbehörden kein Raum ist.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-09521-00

Gelsenkirchen

Kunst

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) am 03.03.2015 elf Kunstwerke der Portigon AG als national wertvolles Kulturgut im Sinne des Kulturgutschutzgesetzes unter Schutz gestellt und zu dem Thema „Kunstbesitz von Unternehmen der öffentlichen Hand in NRW“ einen „Runden Tisch“ einberufen hat, der sich aus Vertretern der betroffenen Unternehmen, der Kultur und der Politik zusammensetzt.

Aufgabe dieses Gremiums ist es, offen und konstruktiv Lösungen zu erarbeiten, um Kunst von Unternehmen der öffentlichen Hand für NRW zu sichern und Transparenz zu schaffen. Es ist ein wichtiges Anliegen, dieses Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der „Runde Tisch“ hat Anfang des Jahres seine Arbeit aufgenommen und diese konstruktiv fortgesetzt. So konnte als Ergebnis der zweiten Sitzung am 22.06.2015 die Gründung einer unselbstständigen Stiftung erreicht werden, in die wichtige Werke aus dem Kunstbesitz der Portigon AG eingebracht werden sollen. Geplant ist die Anbindung

der Stiftung an die Kunstsammlung NRW. Als dauerhaftes Beratungsgremium soll der kulturfachliche Beirat verankert werden.

Der Petitionsausschuss bittet das MFKJKS um Berichterstattung bis Ende des Jahres, um auch die Schule über den weiteren Verlauf zu informieren.

16-P-2015-09628-00

Bergisch Gladbach

Ausländerrecht

In der Angelegenheit hat am 02.06.2015 ein Anhörungstermin stattgefunden.

Herr I. wird einen deutschen Sprachtest Niveau A 1 absolvieren und sich intensiv um eine Arbeitsstelle bemühen. Bei Bestehen des Sprachtests wird Herr I. freiwillig in sein Heimatland ausreisen und einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen.

Die Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises wird mit der Ausländerbehörde der Stadt Bochum Kontakt aufnehmen und sich dort für eine Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug einsetzen.

Zu prüfen ist zudem, ob und wann die Ehefrau von Herrn I. eingebürgert werden kann. Der Anwalt der Familie wird gebeten, die notwendigen Anträge zu stellen und über die aktuelle Situation der Familie bis zum 30.09.2015 zu berichten.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.11.2015 über den sich anschließenden Verlauf des Verfahrens zu berichten.

16-P-2015-09630-00

Düsseldorf

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die von der Petentin gegen ihren ehemaligen

Schulleiter und die Vertreterin der Bezirksregierung erhobenen Vorwürfe geprüft.

Er sieht - insbesondere bezüglich der angestrebten Rehabilitation im Zusammenhang mit dem von der Petentin vermuteten Vorwurf des Antisemitismus - keine Veranlassung, im Sinne der Petition tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 15.05.2015.

16-P-2015-09700-00

Lindlar

Kommunalabgaben

Der Petent ist Eigentümer des in Rede stehenden Grundstücks und als solcher für die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar. Hiernach sind für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren zu erheben. Nach der vorgenannten Satzung bemessen sich die Niederschlagswassergebühren nach der Quadratmeterzahl der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der von der Gemeinde Lindlar zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr gewählte sogenannte Flächenmaßstab stellt einen nach dem KAG zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab dar. Zwar gilt grundsätzlich, dass Benutzungsgebühren nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen

sind. Wenn dies jedoch besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar zu berechnen ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Eine von dem Petenten begehrte Berechnung nach Messung der jeweils zugeleiteten Niederschlagsmenge würde einen erheblichen finanziellen Aufwand für Messeinrichtungen und zusätzlich einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, der wiederum kostenmäßig zu Lasten aller Gebührenpflichtigen gehen müsste. Derartige wirtschaftliche Gründe können bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr für die Wahl eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs sprechen.

Die der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde liegende Flächenermittlung wurde auf Veranlassung des Petenten zuletzt durch die Gemeinde Lindlar mit Abwassergebührenbescheid vom 02.03.2015 korrigiert. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung der Fläche sind nicht ersichtlich.

Ein Verstoß der Gemeinde Lindlar gegen einschlägige Rechtsvorschriften ist nicht festzustellen.

16-P-2015-09803-01

Detmold

Energiewirtschaft

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.07.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-09807-00

Andernach

Besoldung der Beamten

Beamte sind verpflichtet, Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Diese ist gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) innerhalb eines Jahres durch entsprechende Dienstbefreiung auszugleichen. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können maximal 480 Stunden im Jahr durch finanziellen Ausgleich vergütet werden.

Nach aktueller Rechtsprechung (VG Minden, Urteil vom 20.03.2014) unterliegt der Anspruch auf Freizeitausgleich sowie die Vergütung von Mehrarbeitsstunden für angefallene Mehrarbeit gem. § 61 LBG der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Mit Erlass vom 22.05.2015, Az.: 403-42.02.06, wurde die o. a. Rechtsprechung den Behörden bekannt gegeben. Darüber hinaus wurde im Sinne des Vertrauensschutzes gegenüber den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zum 31.12.2020 auf die Einrede der Verjährung verzichtet, um die vor dem 01.01.2015 entstandenen Mehrarbeitsstunden in einem angemessenen Zeitraum durch Dienstbefreiung und finanziellen Ausgleich auszugleichen. Die Stunden werden demnach nicht wie vom Petenten befürchtet „ersatzlos gestrichen“.

Auf die Einrede der Verjährung auch für die Zukunft kann bereits aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 7 der Landeshaushaltsordnung nicht generell verzichtet werden. Die angeregte Übernahme der Mehrarbeitsstunden als ein Instrument der Lebensarbeitszeitkonten ist aus unterschiedlichen Gründen skeptisch zu betrachten. Insbesondere kann die Anhäufung immenser Mehrarbeitszeitkonten im Einzelfall dazu

führen, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mehrere Jahre vor ihrer Regelaltersgrenze den Freizeitausgleich wahrnehmen und somit insbesondere in den Führungsebenen Funktionen unbesetzt blieben.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Innenausschuss als Material.

16-P-2015-09812-01

Berlin

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.07.2015, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis genommen. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

16-P-2015-09816-00

Dortmund

Beförderung von Personen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die vorgeschlagene Zusammenführung der kommunalen Verkehrsunternehmen zu einer Landesgesellschaft wäre rechtlich unzulässig. Den Kommunen steht nach Artikel 28 des Grundgesetzes das Recht zu, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dieses Recht nehmen sie unter anderem bei der Gründung eigener Verkehrsunternehmen wahr.

Da der ÖPNV zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben gehört, entscheiden die kommunalen Aufgabenträger eigenverantwortlich über den Umfang und die Qualität des ÖPNV-Angebots. Außerdem bestimmen sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des

Personenbeförderungsgesetzes, welches Verkehrsunternehmen die jeweilige ÖPNV-Leistung erbringt, sofern das ÖPNV-Angebot nicht ohne öffentliche Zuschüsse finanziert werden kann.

Im Übrigen würde eine Landesgesellschaft nicht zu einem effizienteren ÖPNV führen, da die speziellen Bedürfnisse und Anforderungen vor Ort nicht mehr adäquat abbildbar wären.

16-P-2015-09831-01

Horn-Bad Meinberg

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt erneut umfassend informiert.

Eine Beitragsermäßigung nach § 256a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) erfolgt unter bestimmten, dem Petenten schon mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.06.2015 dargelegten Voraussetzungen. Liegen bei dem Petenten diese Voraussetzungen vor, so bedeutet dies, dass die Krankenkasse bei der Beitragsfestsetzung für den Nacherhebungszeitraum von monatlichen Einkünften ausgeht, die im Jahr 2011 bei 255,50 Euro, im Jahr 2012 bei 262,50 Euro, im Jahr 2013 bei 269,50 Euro, im Jahr 2014 bei 276,50 Euro und im Jahr 2015 bei 283,50 Euro liegen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Beitragsermäßigung ist, neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, dass der Petent der Krankenkasse gegenüber schriftlich erklärt, während des Nacherhebungszeitraums für sich Leistungen der Krankenkasse nicht in Anspruch genommen zu haben bzw. im Falle der Inanspruchnahme auf eine Kostenerstattung zu verzichten.

Wie hoch der monatliche Betrag ist, den der Petent durch Anwendung der oben beschriebenen Beitragsermäßigung konkret einspart, kann nicht berechnet werden, da Einkommensnachweise bzw. Rentenbescheide hier nicht vorliegen.

Bei Zustandekommen der Versicherung trägt der Rentenversicherungsträger die Hälfte der nach der Rente zu bemessenden

Krankenversicherungsbeiträge (§ 249a SGB V). Maßgebender Beitragssatz ist dabei der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V. In den Jahren 2011 bis 2014 betrug dieser 15,5 v.H., ab 2015 nunmehr 14,6 v.H. Daraus ergibt sich eine entsprechend anteilige Beitragstragung durch den Rentenversicherungsträger in Höhe von 7,75 bzw. 7,3 v.H. Kommt eine Krankenversicherung bei der AOK Nordwest zustande, erfolgt durch die Krankenkasse die entsprechende Meldung auch an den Rentenversicherungsträger.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich an die für ihn zuständige AOK Nordwest zu wenden, um gemeinsam mit ihr die Einzelheiten seiner Krankenversicherung und der tatsächlich von ihm zu entrichtenden Beiträge zu klären.

16-P-2015-09857-00

Velbert

Tierschutz

Jugendhilfe

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Allerdings sieht es auch der Petitionsausschuss aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes, letztlich aber auch im weiteren Sinne des Tierschutzes, kritisch, wenn Kinder Zeugen des Umgangs mit - wenn auch toten - Tieren in der wie in der Petition genannten Art und Weise werden.

Der Anblick des Kopfabreißens an einer echten, zuvor getöteten Gans kann das Potential bergen, Kinder je nach Entwicklungsstand zu verängstigen oder zu verstören. In der heutigen Lebenswelt von Kindern sind Erkenntnisse oder Erfahrungen im Zusammenhang mit der Tiertötung - insbesondere im Bereich von Nutztieren - nicht mehr verankert. Es könnte daher das Risiko bestehen, dass die Kinder, zumal die Gans eher als friedlicher Sympathieträger gelten dürfte, emotional erschüttert werden. Solche Bilder könnten im Gedächtnis bleiben und längerfristig zu Belastungen führen, z. B. in Gestalt von Albträumen und Schlafstörungen.

Es ist daher nachvollziehbar, wenn die Durchführung solcher Brauchtumsveranstaltungen das persönliche Empfinden der Petentin und sicher auch anderer Menschen stört. Letztlich ist aber nicht zu beanstanden, wenn die für den Jugendschutz zuständige örtliche Ordnungsbehörde bei Anwendung von § 7 Jugendschutzgesetz das ihr zustehende Ermessen dahin ausübt, dass das Interesse an der Fortführung einer Traditionsveranstaltung mögliche Jugendgefährdungen überwiegt.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, dass die zuständige Ordnungsbehörde die Vorschriften des Jugendschutzes ermessensfehlerhaft angewendet hat. Eine gesetzliche Regelung über ein generelles Verbot derartiger Veranstaltungen ist mangels eines öffentlichen, über die bereits bestehenden Gefahrenabwehrregelungen hinausgehenden Schutzbedürfnisses nicht möglich.

Eltern oder andere Erziehungspersonen haben in eigener Erziehungsverantwortung zu entscheiden, ob der Besuch solcher Veranstaltungen mit dem Wohle ihres Kindes zu vereinbaren ist.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.06.2015.

16-P-2015-09871-00

Mettmann

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn J. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss stellt fest, dass sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf als auch die betroffene Schule bei der Umsetzung der Lehrkraft am Berufskolleg des Kindes des Petenten im Rahmen des Möglichen umsichtig und vorausschauend gehandelt haben, um die Schülerinnen und Schüler durch den Weggang der Lehrkraft so wenig wie möglich zu belasten.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.05.2015.

16-P-2015-09913-01

Mettmann

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat mit großer Anteilnahme zur Kenntnis genommen, dass die Ehefrau des Petenten verstorben ist.

Der Ausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn M. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.07.2015 verbleiben.

16-P-2015-09914-00

Köln
Polizei

Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten haben sich nicht ergeben. Auch das Einschreiten der Beamten ist nicht zu beanstanden.

Die Kreispolizeibehörde Köln wird im Hinblick auf die fehlerhafte Begründung in ihrem Bescheid vom 21.01.2015 an den Petenten entsprechend unterrichtet.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-09923-01

Mettmann
Waffenrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.07.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-09957-00

Ennigerloh
Beamtenrecht

Der Landtag hat das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) am 24.06.2015 in seiner 87. Sitzung in 2. Lesung verabschiedet. Hierdurch wurde u. a. das Besetzungsverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter neu geregelt.

16-P-2015-09965-00

Siegen
Bauordnung

Auf dem Baugrundstück sind zwei notwendige Stellplätze nachzuweisen, für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgrößen gelten. Diese werden vorliegend zwar in beiden Fällen unterschritten, gleichwohl ist eine bestimmungsgemäße Nutzung der Stellplätze möglich. Für eine Zweckentfremdung gibt es dagegen auch nach Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde keine Anhaltspunkte.

Im Übrigen sind die Eigentümer des in Rede stehenden Grundstücks in ihrer Gesamtheit dafür verantwortlich, dass nach den Vorgaben der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ausreichend nutzbare Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in dessen näherer Umgebung vorhanden sind. Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Beseitigung von baurechtlichen Verstößen wären insofern auch gegen den Petenten zu richten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die Entscheidung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden. Dem Petenten bleibt es dagegen unbenommen, die Angelegenheit innerhalb der Eigentümergemeinschaft zivilrechtlich klären zu lassen.

16-P-2015-09970-00

Bochum
Strafvollzug
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Maßnahmen der Ausländerbehörde sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat ferner von dem Verlauf der vollzuglichen

Behandlungsmaßnahmen und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen diese nicht vollständig oder angemessen umgesetzt werden können. Die Sachbehandlung durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-09976-00

Swisttal

Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises nicht zu beanstanden sind.

Bei dem Neubau einer Gewerbehalle für Obstanbau und Blumenzucht handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs. Im Fall der Petentin existiert nur ein vages Anbaukonzept. Die fehlende landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Ausbildung der Petenten und die nicht vorhandenen Absatzmöglichkeiten sprechen ebenso gegen das Vorliegen eines Betriebs wie die zur Verfügung stehenden geringen Flächen. Darüber hinaus erwartet die Landwirtschaftskammer nur einen sehr geringen Gewinn. Es ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, den beabsichtigten Obstanbau und die Blumenzucht nachhaltig zu betreiben. Die geplante Errichtung der Halle dient mit einer Grundfläche von 288 m² und großen Personal-, Sanitär- und Büroräumen keinem landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betrieb.

Der geplante Neubau kann auch nicht als sonstiges Vorhaben zugelassen werden, weil er der Darstellung des Flächennutzungsplans (Fläche für die Landwirtschaft) widerspricht und somit öffentliche Belange beeinträchtigt. Darüber hinaus hat die Gemeinde Swisttal das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt.

Auch das Gartenhaus ist kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuchs.

Es ist als sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Die Errichtung des Gartenhauses beeinträchtigt jedoch ebenfalls öffentliche Belange, weil sie der Darstellung des Flächennutzungsplans (Fläche für die Landwirtschaft) widerspricht.

Eine Pflicht zum Tätigwerden liegt für die Bauaufsichtsbehörden bei materiell und formell illegalen Bauten vor. Hier besteht regelmäßig kein Ermessensspielraum. Das Gartenhaus ist formell rechtswidrig und kann auch nicht nachträglich genehmigt werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde musste einschreiten und hat zu Recht eine Ordnungsverfügung erlassen. Die Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsgeldern ist das geeignete Mittel, die Beseitigung des Gartenhauses durchzusetzen. Es haben sich keine Hinweise ergeben, dass die untere Bauaufsichtsbehörde ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

16-P-2015-10098-00

Bergheim

Arbeitsförderung

Wohnungswesen

Zivilrecht

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die vom Petenten angegebenen erhöhten Unterkunftskosten angemessen sind. Dem Petenten wurden zwischenzeitlich die anteiligen Kosten der Erhöhung der Miete ab Januar 2014 gemäß den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) in Verbindung mit denen des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) von Amts wegen nachgezahlt. Der Petent hat einen entsprechenden Änderungsbescheid erhalten. Das gilt auch für die Prüfung des Weiterbildungsantrags.

Die Minderung der Kosten der Unterkunft wegen des Einzugs des Neffen des Petenten in den Haushalt ist jedoch rechtmäßig. Die Minderung der Kosten für Unterkunft und Heizung wurde rückwirkend ab Januar 2015 sowohl beim

Petenten als auch bei seiner Schwester und deren Sohn gelöscht, weil sie nicht unangemessen im Sinne der Vorgaben des SGB II sind, da hier von einer Wohngemeinschaft zwischen dem Petenten und der Schwester mit Sohn auszugehen ist. Die Nachzahlung der anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung wurden zwischenzeitlich an den Vermieter erbracht. Ein entsprechender Bescheid hierzu wurde erteilt.

Hinsichtlich der Probleme in Bezug auf das in Rede stehende Wohnungsunternehmen ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen handelt. Für die Klärung von privatrechtlichen Sach- und Rechtsfragen sind im Streitfall die Zivilgerichte zuständig. Der Petent hat jedoch die Möglichkeit, sich von einem Anwalt bzw. einer Anwältin, von einer örtlichen Mieterschutzvereinigung oder der örtlichen Verbraucherzentrale beraten zu lassen.

Sofern anderer Wohnraum erforderlich ist, unterstützen die Gemeinden nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum. Hierzu empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich an den Fachbereich 5 bei der Stadtverwaltung Bergheim zu wenden.

16-P-2015-10098-01

Bergheim
Arbeitsförderung
Wohnungswesen
Zivilrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10114-00

Essen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt wurde gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs tätig und führte aufgrund der eingegangenen Gefährdungsmeldungen wiederholt unangekündigte Hausbesuche im Haushalt der minderjährigen Mutter des Kindes durch. Eine Gefährdung des Kindes konnte dabei nicht festgestellt werden. Dem festgestellten Hilfebedarf entsprach das Jugendamt mit entsprechenden Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis erhalten, dass der Petent in dem familiengerichtlichen Termin am 12.05.2015 seinen Antrag zur Änderung des Sorgerechts für erledigt erklärt hat.

16-P-2015-10120-00

Erfstadt
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zu den in der Petition angesprochenen Themen wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.05.2014 verwiesen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Beschlüsse der Stadt Erfstadt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Finanzhoheit bewegen und daher nicht zu beanstanden sind.

Der Stadt ist es nicht möglich, die von dem Petenten angeführte Dienstaufsichtsbeschwerde aufgrund fehlender Sachverhaltsschilderung zu bearbeiten.

Soweit der Petent beabsichtigt, den Rat der Stadt wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 28 der Gemeindeordnung (GO NRW) zu verklagen, ist festzuhalten, dass § 28 GO NRW (Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt) keine Rechtsgrundlage enthält, den Rat der Stadt zu verklagen. Es bleibt dem Petenten dagegen unbenommen, die aus seiner Sicht rechtswidrigen Straßenreinigungsgebührenbescheide verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

Hinsichtlich seines Vorbringens zu § 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wird darauf hingewiesen, dass für das Kraftfahrzeugsteuergesetz keine Zuständigkeit der Länder besteht.

16-P-2015-10164-00

Meschede
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Hilfen zur Erziehung sollen in der Regel im Inland erbracht werden und nur im Ausnahmefall im Ausland. Die Unterbringung des Sohnes der Petentin im Ausland war von vornherein zeitlich

befristet und nur bis zur Aufnahme in einer Intensivgruppe im Inland vorgesehen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petentin alternative stationäre Unterbringungen im Inland angeboten wurden, die auch dem individualpädagogischen Hilfebedarf des Jungen gerecht werden können.

16-P-2015-10272-00

Plettenberg
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Jobcenter des Märkischen Kreises getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

Der am Wohnort der Petentin maßgebliche Höchstbetrag für die übernahmefähige Bruttokaltmiete beträgt 291,50 Euro. Bei der angemieteten Wohnung war aufgrund der unangemessenen Bruttokaltmiete in Höhe von 359,00 Euro und der fehlenden Zustimmung des Jobcenters die zu übernehmende Bruttokaltmiete auf den übernahmefähigen Betrag zu beschränken und die Übernahme der umzugsbedingten Kosten abzulehnen.

Bezüglich der Anschaffung einer Waschmaschine wird die Petentin darauf hingewiesen, dass lediglich ein im Einzelfall entstehender und nach den Umständen auch unabweisbarer Bedarf bei entsprechendem Nachweis in Form eines Darlehens nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs finanziert werden kann. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, einen entsprechenden Darlehensantrag beim Jobcenter zu stellen.

16-P-2015-10301-00

Holzwickede

TierschutzJugendhilfeOrdnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Allerdings sieht es auch der Petitionsausschuss aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes, letztlich aber auch im weiteren Sinne des Tierschutzes, kritisch, wenn Kinder Zeugen des Umgangs mit - wenn auch toten - Tieren in der wie in der Petition genannten Art und Weise werden.

Der Anblick des Kopfabreißens an einer echten, zuvor getöteten Gans kann das Potential bergen, Kinder je nach Entwicklungsstand zu verängstigen oder zu verstören. In der heutigen Lebenswelt von Kindern sind Erkenntnisse oder Erfahrungen im Zusammenhang mit der Tiertötung - insbesondere im Bereich von Nutztieren - nicht mehr verankert. Es könnte daher das Risiko bestehen, dass die Kinder, zumal die Gans eher als friedlicher Sympathieträger gelten dürfte, emotional erschüttert werden. Solche Bilder könnten im Gedächtnis bleiben und längerfristig zu Belastungen führen, z. B. in Gestalt von Alpträumen und Schlafstörungen.

Es ist daher nachvollziehbar, wenn die Durchführung solcher Brauchtumsveranstaltungen das persönliche Empfinden der Petentin und sicher auch anderer Menschen stört. Letztlich ist aber nicht zu beanstanden, wenn die für den Jugendschutz zuständige örtliche Ordnungsbehörde bei Anwendung von § 7 Jugendschutzgesetz das ihr zustehende Ermessen dahin ausübt, dass das Interesse an der Fortführung einer

Traditionsveranstaltung mögliche Jugendgefährdungen überwiegt.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, dass die zuständige Ordnungsbehörde die Vorschriften des Jugendschutzes ermessensfehlerhaft angewendet hat. Eine gesetzliche Regelung über ein generelles Verbot derartiger Veranstaltungen ist mangels eines öffentlichen, über die bereits bestehenden Gefahrenabwehrregelungen hinausgehenden Schutzbedürfnisses nicht möglich.

Eltern oder andere Erziehungspersonen haben in eigener Erziehungsverantwortung zu entscheiden, ob der Besuch solcher Veranstaltungen mit dem Wohle ihres Kindes zu vereinbaren ist.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.06.2015.

16-P-2015-10340-00

Höchberg

TierschutzJugendhilfeOrdnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Allerdings sieht es auch der Petitionsausschuss aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes, letztlich aber auch im weiteren Sinne des Tierschutzes, kritisch, wenn Kinder Zeugen des Umgangs mit - wenn auch toten - Tieren in der wie in der Petition genannten Art und Weise werden.

Der Anblick des Kopfabreißens an einer echten, zuvor getöteten Gans kann das Potential bergen, Kinder je nach Entwicklungsstand zu verängstigen oder zu verstören. In der heutigen Lebenswelt von Kindern sind Erkenntnisse oder Erfahrungen im Zusammenhang mit der Tiertötung - insbesondere im Bereich von Nutztieren - nicht mehr verankert. Es könnte daher das Risiko bestehen, dass die Kinder, zumal die Gans eher als friedlicher Sympathieträger gelten dürfte, emotional erschüttert werden. Solche Bilder könnten im Gedächtnis bleiben und längerfristig zu Belastungen führen, z. B. in Gestalt von Alpträumen und Schlafstörungen.

Es ist daher nachvollziehbar, wenn die Durchführung solcher Brauchtumsveranstaltungen das persönliche Empfinden der Petentin und sicher auch anderer Menschen stört. Letztlich ist aber nicht zu beanstanden, wenn die für den Jugendschutz zuständige örtliche Ordnungsbehörde bei Anwendung von § 7 Jugendschutzgesetz das ihr zustehende Ermessen dahin ausübt, dass das Interesse an der Fortführung einer Traditionsveranstaltung mögliche Jugendgefährdungen überwiegt.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, dass die zuständige Ordnungsbehörde die Vorschriften des Jugendschutzes ermessensfehlerhaft angewendet hat. Eine gesetzliche Regelung über ein generelles Verbot derartiger Veranstaltungen ist mangels eines öffentlichen, über die bereits bestehenden Gefahrenabwehrregelungen hinausgehenden Schutzbedürfnisses nicht möglich.

Eltern oder andere Erziehungspersonen haben in eigener Erziehungsverantwortung zu entscheiden, ob der Besuch solcher Veranstaltungen mit dem Wohle ihres Kindes zu vereinbaren ist.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.06.2015.

16-P-2015-10341-00

Wiesbaden

Tierschutz

Jugendhilfe

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Allerdings sieht es auch der Petitionsausschuss aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes, letztlich aber auch im weiteren Sinne des Tierschutzes, kritisch, wenn Kinder Zeugen des Umgangs mit - wenn auch toten - Tieren in der wie in der Petition genannten Art und Weise werden.

Der Anblick des Kopfabreißens an einer echten, zuvor getöteten Gans kann das Potential bergen, Kinder je nach Entwicklungsstand zu verängstigen oder zu verstören. In der heutigen Lebenswelt von Kindern sind Erkenntnisse oder Erfahrungen im Zusammenhang mit der Tiertötung - insbesondere im Bereich von Nutztieren - nicht mehr verankert. Es könnte daher das Risiko bestehen, dass die Kinder, zumal die Gans eher als friedlicher Sympathieträger gelten dürfte, emotional erschüttert werden. Solche Bilder könnten im Gedächtnis bleiben und längerfristig zu Belastungen führen, z. B. in Gestalt von Alpträumen und Schlafstörungen.

Es ist daher nachvollziehbar, wenn die Durchführung solcher Brauchtumsveranstaltungen das persönliche Empfinden der Petentin und sicher auch anderer Menschen stört. Letztlich ist aber nicht zu beanstanden, wenn die für den Jugendschutz zuständige örtliche Ordnungsbehörde bei Anwendung von § 7 Jugendschutzgesetz das ihr zustehende Ermessen dahin ausübt, dass das Interesse an der Fortführung einer

Traditionsveranstaltung mögliche Jugendgefährdungen überwiegt.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, dass die zuständige Ordnungsbehörde die Vorschriften des Jugendschutzes ermessensfehlerhaft angewendet hat. Eine gesetzliche Regelung über ein generelles Verbot derartiger Veranstaltungen ist mangels eines öffentlichen, über die bereits bestehenden Gefahrenabwehrregelungen hinausgehenden Schutzbedürfnisses nicht möglich.

Eltern oder andere Erziehungspersonen haben in eigener Erziehungsverantwortung zu entscheiden, ob der Besuch solcher Veranstaltungen mit dem Wohle ihres Kindes zu vereinbaren ist.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.06.2015.

16-P-2015-10469-00

Gelsenkirchen

Ordnungswesen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach den Vorschriften der Landesbauordnung bedarf die Änderung der äußeren Gestaltung einer baulichen Anlage durch Anstrich in Gebieten, in denen keine örtlichen Bauvorschriften bestehen, keiner Baugenehmigung. Für den Bereich der Einfriedungsmauer des in Rede stehenden Kinder- und Kulturzentrums gelten keine besonderen Gestaltungsvorschriften, weshalb für die Gestaltung der Einfriedungsmauer mit Graffiti keine Baugenehmigung erforderlich war. Sie verstößt auch nicht gegen baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)

zu empfehlen, der unteren Bauaufsichtsbehörde aufzugeben, hiergegen ordnungsbehördlich einzuschreiten.

16-P-2015-10684-00

Königswinter

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass auch nach Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) die rechtlichen Voraussetzungen für sog. Entwicklungs- oder Ergänzungssatzungen nicht vorliegen.

Der Ausschuss hätte es begrüßt, wenn die Stadt Königswinter sich offener für die konstruktiven Lösungsvorschläge der Bezirksregierung Köln gezeigt hätte. Nachdem sich der Planungsausschuss am 03.06.2015 gegen diese Vorschläge ausgesprochen hat, sind die rechtlichen Möglichkeiten einer nachträglichen Legalisierung erschöpft.

Es bleibt daher nur die Möglichkeit, den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Stadt Königswinter die Sache im Falle einer für die Petenten positiven Entscheidung des Gerichts auf sich beruhen ließe.

16-P-2015-10685-00

Königswinter

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass auch nach Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) die rechtlichen Voraussetzungen für sog. Entwicklungs- oder Ergänzungssatzungen nicht vorliegen.

Der Ausschuss hätte es begrüßt, wenn die Stadt Königswinter sich offener für die konstruktiven Lösungsvorschläge der

Bezirksregierung Köln gezeigt hätte. Nachdem sich der Planungsausschuss am 03.06.2015 gegen diese Vorschläge ausgesprochen hat, sind die rechtlichen Möglichkeiten einer nachträglichen Legalisierung erschöpft.

Es bleibt daher nur die Möglichkeit, den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Stadt Königswinter die Sache im Falle einer für die Petenten positiven Entscheidung des Gerichts auf sich beruhen ließe.

16-P-2015-10686-00

Königswinter
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass auch nach Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) die rechtlichen Voraussetzungen für sog. Entwicklungs- oder Ergänzungssatzungen nicht vorliegen.

Der Ausschuss hätte es begrüßt, wenn die Stadt Königswinter sich offener für die konstruktiven Lösungsvorschläge der Bezirksregierung Köln gezeigt hätte. Nachdem sich der Planungsausschuss am 03.06.2015 gegen diese Vorschläge ausgesprochen hat, sind die rechtlichen Möglichkeiten einer nachträglichen Legalisierung erschöpft.

Es bleibt daher nur die Möglichkeit, den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Stadt Königswinter die Sache im Falle einer für die Petenten positiven Entscheidung des Gerichts auf sich beruhen ließe.

16-P-2015-10687-00

Königswinter
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass auch nach

Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) die rechtlichen Voraussetzungen für sog. Entwicklungs- oder Ergänzungssatzungen nicht vorliegen.

Der Ausschuss hätte es begrüßt, wenn die Stadt Königswinter sich offener für die konstruktiven Lösungsvorschläge der Bezirksregierung Köln gezeigt hätte. Nachdem sich der Planungsausschuss am 03.06.2015 gegen diese Vorschläge ausgesprochen hat, sind die rechtlichen Möglichkeiten einer nachträglichen Legalisierung erschöpft.

Es bleibt daher nur die Möglichkeit, den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Stadt Königswinter die Sache im Falle einer für die Petenten positiven Entscheidung des Gerichts auf sich beruhen ließe.

16-P-2015-10732-00

Everswinkel
Bauordnung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Ordnungsverfügung des Kreises Warendorf vom 23.11.2011, mit der die Petentin aufgefordert wurde, den in Rede stehenden Carport zu beseitigen, ist nicht zu beanstanden. Der Kreis Warendorf ist der Petentin im Rahmen seines Ermessens mit der Aussetzung der Vollstreckung über einen Zeitraum von vier Jahren bereits entgegengekommen. Eine darüber hinausgehende Aussetzung der Vollstreckung kommt auch mit Blick auf gleichgelagerte Fälle im Außenbereich nicht in Betracht.

Nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen haben die Bauaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften

unter anderem bei der Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen zu treffen. Dazu gehört auch die Befugnis, die ohne die erforderliche Baugenehmigung aufgenommene Nutzung baulicher Anlagen zu untersagen und die Beseitigung formell und materiell illegal errichteter baulicher Anlagen zu verlangen.

Da der Carport der Petentin ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet wurde, ist er formell illegal. Außerdem ist er auch materiell illegal, weil er nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs nachträglich nicht genehmigungsfähig ist und dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Das Gesetz will mit diesem öffentlichen Belang einer Zersiedlung des Außenbereichs, d. h. einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen Streubebauung entgegengetreten. Der Außenbereich soll grundsätzlich von einer wesensfremden Bebauung freigehalten und als Natur- und Landschaftsraum erhalten werden.

16-P-2015-10780-00

Essen

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Aufgrund der Vorgaben des § 20 der Approbationsordnung für Ärzte, die ausnahmslos nur zwei Wiederholungsversuche der ärztlichen Prüfung vorsehen, kann dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 23.06.2015.

Die Petition wird an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

16-P-2015-10792-00

Hagen

Hilfe für behinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen haben das Recht, die besonders gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätze zu nutzen, wenn sie die gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) erfüllen.

Die letzte ablehnende Entscheidung erfolgte im Mai 2014 und war nach den damaligen medizinischen Unterlagen zutreffend. Es liegen keine aktuellen medizinischen Befunde vor, die eine Beurteilung des heutigen Gesundheitszustands ermöglichen. In Anbetracht des hohen Lebensalters des Petenten und der Schilderung in der Petition ist eine Aufklärung des derzeitigen Gesundheitszustands erforderlich.

Die Stadt Dortmund wird den aktuellen Gesundheitszustand durch eine fachärztliche Untersuchung klären und dem Petenten einen neuen Bescheid erteilen. Der Petent wird gebeten, die Entscheidung abzuwarten.

16-P-2015-10803-00

Borken

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch einen einheitlichen Rundfunkbeitrag seit dem 01.01.2013 ist nicht zu beanstanden. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags wurde durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12.03.2015 bestätigt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der

Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien vom 31.07.2015.

16-P-2015-10805-00

Swisttal
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zu den steuerrechtlichen Fragestellungen und den Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden erhält der Petent zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.06.2015.

Die durch den Rhein-Sieg-Kreis ausgesprochene Gewerbeuntersagung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit sind neben den Interessen des Gewerbetreibenden auch die schützenswerten Interessen Dritter zu wahren. In diesem Sinne sind die Gewerbeämter gehalten, im Falle der Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden dessen weitere Betätigung zu untersagen. Das Vorliegen von Steuerschulden indiziert im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung eine solche Unzuverlässigkeit. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Gewerbetreibender die Steuerrückstände verschuldet hat. Bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung nicht mehr sichergestellt.

Die Steuerrückstände des Petenten beliefen sich zum Zeitpunkt der Gewerbeuntersagung auf einen Betrag in Höhe von über 120.000,00 Euro. Das zuständige Gewerbeamt hatte vor diesem Hintergrund keine andere Möglichkeit, als ein generelles Gewerbeverbot auszusprechen.

16-P-2015-10817-00

Marl
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Frage der Einrichtung einer Pflegekammer ist aktuell auch Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Fachausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Dem Ergebnis soll aufgrund der Aufgabe und der Stellung von Seiten des Petitionsausschusses im Parlament nicht vorgegriffen werden.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 15.07.2015.

16-P-2015-10818-00

Köln
Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent die Arbeitsweise des Jobcenters Köln bezüglich der Bearbeitung seines Antrags auf Bewilligung eines Mehrbedarfs für die Warmwasseraufbereitung mit Recht kritisiert hat. Auf den Antrag und die Nachfragen des Petenten wurde seitens des Jobcenters nicht in angemessener Zeit reagiert.

Das Jobcenter entschuldigt sich ausdrücklich für die entstandenen Verzögerungen. Die Anforderung der Gehaltsabrechnungen war jedoch nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich hat sich das Jobcenter bei dem Petenten gemeldet. Außerdem wurde der Antrag des Petenten inzwischen bewilligt.

16-P-2015-10821-00

Engelskirchen

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau V. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht drüber hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung und die Bezirksregierung Köln haben die Sachlage zutreffend gewürdigt.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.06.2015.

16-P-2015-10830-00

Gelsenkirchen

StrafvollzugRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund als zuständige Vollstreckungsbehörde dem Petenten, abweichend von der Auffassung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, keine Strafunterbrechung gewährt hat. Die ablehnende Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-10852-00

Dortmund

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Stadt Dortmund hat ausführlich den Auswahlprozess des Standorts für den Aufbau der Flüchtlingsunterkunft dargelegt und insbesondere auf das Ziel einer dezentralen Verteilung der Flüchtlinge im Stadtgebiet hingewiesen. Aus dem Protokoll der Dialogveranstaltung mit der Bürgerschaft am 23.04.2015 ist ersichtlich, dass die Standortauswahl eingehend erläutert und Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass Rückfragen zur Standortwahl verwehrt wurden.

Es besteht somit kein Anlass, die Handlungsweise des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-10855-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung vorgetragene Vorstellung des Petenten zu schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie zu Kontakten zu Familienmitgliedern bei der Bestimmung der Verbüßungsanstalt

angemessen berücksichtigt und entsprechende Empfehlungen für die Aufstellung des Vollzugsplans gegeben worden sind.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass das von dem Petenten angesprochene Gutachten von Prof. Dr. S. der Einweisungskonferenz vorgelegen hat und die darin enthaltenen Ausführungen Berücksichtigung gefunden haben, soweit sie für die Einweisungsentscheidung relevant waren.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat sich überdies darüber unterrichtet, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales im Rahmen des Aussteigerprogramms Islamismus mit dem Petenten Kontakt aufnehmen wird.

16-P-2015-10863-00

Dortmund

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Anliegen des Petenten befasst. Ihm sind das Leid und Unrecht, welches Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Jahren 1949 bis 1990 erlitten haben, auch aus Initiativen aus dem parlamentarischen Raum bekannt. Hierzu wird insbesondere auf den fraktionsübergreifenden Antrag des Landtags vom 12.05.2015 (LT-Drs. 16/8636) verwiesen. Insofern bekräftigt und unterstützt der Ausschuss den Einsatz der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), eine Lösung zu finden, damit der betroffene Personenkreis für das erlittene Leid und Unrecht finanzielle Anerkennung und Abmilderung der Folgeschäden erhält.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 23.04.2015 und der LT-Drs. 16/8636.

16-P-2015-10878-00

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Grund zur Beanstandung.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten vorgetragene Zimmerbelegung mit der geltenden Rechtslage vereinbar ist und diesem die Möglichkeit gegeben wurde, in ein Zimmer mit geringerer Personenbelegung zu wechseln.

Die Regelungen zu dem in der Klinik vorhandenen Internetzugang und die hierfür vorgesehenen Zugangsmöglichkeiten für den Petenten sowie die bestehenden Angebote zu privaten Telefonaten und die Regelungen zum Umgang mit privaten Handys entsprechen nachvollziehbar den in Maßregelvollzugskliniken zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), dafür Sorge zu tragen, dass dem Petenten die Gründe für die Versagung des unkontrollierten Internetzugangs mitgeteilt werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten eine aktuelle Fassung des Maßregelvollzugsgesetzes von der Klinik ausgehändigt wurde.

16-P-2015-10892-00

Meschede

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Lockerungen sind in § 18 des Maßregelvollzugsgesetzes Nordrhein-

Westfalen (MRVG) geregelt. Über ihre Gewährung oder Aufhebung entscheidet grundsätzlich die therapeutische Leitung der jeweiligen Unterbringungsklinik, wobei im Einzelfall zuvor die Vollstreckungsbehörde einzubinden und ein Sachverständigengutachten einzuholen sind.

Die in der Hausordnung des LWL-Zentrums Lippstadt-Eickelborn erwähnten Lockerungsregelungen betreffen die Gewährung von Ausgang für einzelne Gruppen von Patientinnen und Patienten. So werden über den sogenannten „1:1-Ausgang“ (eine Patientin/ein Patient in Begleitung einer Pflegeperson) hinausgehende Lockerungen in Bezug auf die Kreise Soest, Paderborn, Gütersloh, Warendorf, Unna und Hamm sowie den Märkischen Kreis und den Hochsauerlandkreis nur gewährt, wenn eine Rehabilitation und spätere Entlassung dorthin vorgesehen sind und - im Falle des Kreises Soest - wenn die Patientin bzw. der Patient vor der Unterbringung auch dort gelebt hat.

Hinsichtlich des Kreises Soest gilt dies für alle Patientinnen und Patienten, in den übrigen Fällen nur für solche Patientinnen und Patienten, deren für die Unterbringung anlassgebende Straftat ein Sexual- oder Tötungsdelikt war. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das LWL-Zentrum Lippstadt-Eickelborn, welche die zweitgrößte nordrhein-westfälische Maßregelvollzugseinrichtung ist, in einer kleinen Gemeinde mit überschaubarer Einwohnerzahl und einer ländlich geprägten Region liegt.

Durch die Lockerungsregelungen soll einer lokalen Bündelung von Ausgängen entgegengewirkt werden, die möglicherweise sowohl von den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch von den Patientinnen und Patienten, die vor Ort eher als solche erkennbar wären, belastend empfunden werden könnte. Die Lockerungsregelungen wurden im Jahr 1994 nach einem Tötungsdelikt eines unbegleitet gelockerten Patienten des LWL-Zentrums getroffen, dem ein seinerzeit sieben Jahre altes Mädchen aus

Lippstadt-Eickelborn zum Opfer fiel. Die Regelungen sind vor Ort bekannt und seither Grundlage für die Akzeptanz, die der Klinik von der Einwohnerschaft und einer örtlichen Bürgerinitiative nach wie vor entgegengebracht wird.

Die therapeutische Leitung des LWL-Zentrums Lippstadt-Eickelborn entscheidet über Lockerungen stets im konkreten Einzelfall. Die Lockerungsregelungen der Klinik stellen keine weitergehende Eingriffsbefugnis dar und werden durch das MRVG begrenzt. Ihre Anwendung erfolgt in Übereinstimmung mit den Maßgaben des § 18 MRVG. Nachteilige Auswirkungen der Lockerungspraxis auf den Therapieverlauf sind weder in Bezug auf den Petenten noch bei anderen Patientinnen oder Patienten bekannt geworden.

Die Ausgangsregelung des LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt und die Personalausstattung der Klinik sind nicht zu beanstanden.

16-P-2015-10897-00

Oberhausen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau B. geprüft und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Dem Anliegen der Petentin stehen schulrechtliche, pädagogische und gesellschaftliche Gründe entgegen, insbesondere um eine Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse und eine vertiefte Allgemeinbildung bei gleichzeitiger individueller Schwerpunktsetzung zu ermöglichen.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung von Juli 2015.

16-P-2015-10899-00

Köln

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Petentin hat auch in Zukunft Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Darüber hinaus hat der Landschaftsverband Rheinland entschieden, dass von Amts wegen keine weiteren Nachuntersuchungen mehr durchgeführt werden.

Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2015-10906-00

Erfstadt

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Petent hat in einem Bürgerantrag um Erstellung eines Behindertenkonzepts für die Stadt Erfstadt gebeten. Dieser Antrag ist vom Seniorenbeirat und vom zuständigen Ausschuss für Soziales und Gesundheit der Stadt in seiner Sitzung am 13.11.2014 abschließend beraten und abgelehnt worden. Dem Petenten ist das Beratungsergebnis schriftlich mitgeteilt worden.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass diese Verfahrensweise der Stadt der

Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen den Ersten Beigeordneten liegt der Stadt nicht vor. Der Petent wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter den Vorschriften der Gemeindeordnung gemäß abschließend über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet.

16-P-2015-10913-00

Dortmund

Bauordnung

Es liegt derzeit ein Referentenentwurf zur Novellierung der Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW) vor. Anlässlich wiederholter Beschwerden, in denen eine zu geringe Anzahl an Damentoiletten beklagt wurde, sieht der Entwurf eine Änderung im Sinne der Petition vor. Außerdem sollen künftig in Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche Kundentoiletten vorgeschrieben sein. Eine gesetzliche Verpflichtung, in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden Toilettenanlagen für Besucher zur Verfügung zu stellen, ist dagegen weiterhin nicht geplant.

Der Entwurf zur Novellierung der SBauVO NRW bedarf jedoch noch der Beratung. Die abschließende Fassung der Verordnung wird erst nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet.

16-P-2015-11000-00

Waltrop

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Bei der von der Lebenspartnerin des Petenten mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Vestische Soziale Dienste gGmbH (ASB) getroffenen Zusatzvereinbarung handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist die Zivilgerichtsbarkeit zuständig. Staatliche Aufsichtsstellen gibt es hierfür nicht.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine privatrechtliche Forderung aus diesem Vertragsverhältnis handelt, ist eine Klärung nur im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens möglich, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Der Petentin wird empfohlen, sich gegebenenfalls anwaltlich vertreten zu lassen.

16-P-2015-11002-00

Gladbeck
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass eine Weiterbewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs für den Petenten durch das Jobcenter des Kreises Recklinghausen am 21.04.2015 erfolgt ist, nachdem die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Kontoauszüge der letzten drei Monate sowie die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse) der Leistungsabteilung des Jobcenters zugestellt worden sind.

Der Umstand, dass von dem Petenten an der Servicetheke des Jobcenters am 02.03.2015 eingereichte Unterlagen nicht an die zuständige Leistungsabteilung im Haus weitergeleitet worden sind, hat zu der verzögerten Bearbeitung des Leistungsantrags geführt. Das Jobcenter hat sich für diesen Umstand bei dem Petenten entschuldigt.

16-P-2015-11016-00

Gummersbach
Rundfunk und Fernsehen
Grundsicherung
Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch einen einheitlichen Rundfunkbeitrag erfolgt seit dem 01.01.2013 und ist nicht zu beanstanden.

Zur Erhebung des Rundfunkbeitrags sowie zu den unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen zum Anspruch auf Wohngeld und dem Anspruch auf Sozialleistungen erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 31.07.2015.

16-P-2015-11021-00

Herzogenrath
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe der Petenten unterrichtet. Dem Anliegen der Petenten kann nicht entsprochen werden.

Der Ausschuss verweist auf die Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23.07.2015, von der die Petenten eine Kopie erhalten.

16-P-2015-11059-00

Aachen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die

Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Entsprechend den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) hat der Träger der Sozialhilfe nach dem Tod der Schwiegermutter der Petentin auf Antrag eine Übernahme der Bestattungskosten zu prüfen. Hierfür benötigt der Sozialhilfeträger Angaben von allen nach dem BestG NRW Verpflichteten, zu denen auch der Sohn der Petentin gehört. Dieser Verpflichtung, die auf den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit dem BestG NRW beruht, kann sich der Sohn der Petentin nicht entziehen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss dem Sohn der Petentin, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen. Auf diese Weise kann geklärt werden, ob überhaupt eine Pflicht zur Beteiligung an den Bestattungskosten besteht.

16-P-2015-11062-00

Hille
Straßenverkehr

Aufgrund der Petition wurde im Rahmen einer Begutachtung festgestellt, dass Frau H. ein Kraftfahrzeug der Klasse B/BE sicher führen kann. Ihrem Wunsch wurde damit entsprochen.

16-P-2015-11096-00

Eschweiler
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Vorwürfe des Petenten gegen die beteiligten Polizeivollzugsbeamten nach Abschluss der Ermittlungen des Polizeipräsidenten Aachen noch Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Aachen sein werden.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeivollzugsbeamten wird durch das Polizeipräsidium vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht zunächst keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen, bittet jedoch um Information zum Ausgang des Verfahrens.

16-P-2015-11097-00

Oelde
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung der Bezirksregierung, für alle Tage der Krankenhausbehandlung für die in Anspruch genommenen wahlärztlichen Leistungen eine Selbstbeteiligung zu erheben, im Einklang mit der geltenden Rechtslage steht und nicht zu beanstanden ist.

Eine Änderung der Beihilfenverordnung im vom Petenten vorgeschlagenen Sinne ist nicht beabsichtigt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.07.2015.

16-P-2015-11101-00

Hagen
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Anordnung zur Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Der Petentin kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn sie ihre Eignung zum

Führen von Kraftfahrzeugen mittels eines positiven Gutachtens eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie mit verkehrsmedizinischer Eignung nachweist. Alternativ kann die Begutachtung auch bei einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung durchgeführt werden.

Die Petentin leidet nach ihren eigenen Angaben unter Depressionen. Nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) müssen Bewerber um eine Fahrerlaubnis die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel entsprechend der Angaben in der FeV vorliegt. Da Depressionen in der FeV explizit genannt sind, bestehen begründete Eignungszweifel.

16-P-2015-11105-00

Schmidtheim

Energiewirtschaft
Arbeitsförderung

Da die Nachzahlungsforderungen der KEV Energie GmbH (KEV) in Höhe von 204,99 Euro berechtigt sind und der Petent die ermittelte Höhe des Stromverbrauchs, die Zählerstände sowie den Umfang der Nachzahlungsforderungen grundsätzlich anerkennt, ist ein missbräuchliches Verhalten der KEV nicht erkennbar.

Im Übrigen handelt es sich bei der Nachzahlung um Forderungen aus einem privatrechtlichen Verhältnis zwischen dem Petenten und der KEV. Eine Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Zahlungspflicht über die Ansprüche nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) hinaus auf das Land NRW übergehen würde, ist nicht ersichtlich. Der Petent hat die Kosten für seinen Stromverbrauch durch einen entsprechenden Anteil aus den SGB II-Regelleistungen zu tragen. Den nachgewiesenen Bedarf an Heizkosten hat das zuständige Jobcenter EU-aktiv im Jahr 2011 und 2012 übernommen.

Die ablehnende Entscheidung des Jobcenters EU-aktiv zur Erstattung einer Stromnachzahlung für das Jahr 2012 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dem Petenten wird empfohlen, mit der KEV eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen und die ausstehende Restforderung möglichst schnell zu begleichen, damit sich der Betrag nicht noch zusätzlich um weitere Mahn- und Inkassogebühren erhöht. Weiter sollte er das schriftliche Angebot der KEV vom 10.07.2015 überdenken und gegebenenfalls den (günstigeren) Sondervertrag annehmen. Darüber hinaus wird der Petent darauf hingewiesen, seine Jahresrechnungen regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls die Abschlagshöhe zeitnah anzupassen.

16-P-2015-11107-00

Dortmund

Ausländerrecht

Nach Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet und verwaltungsgerichtlicher Ablehnung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt.

Bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen keine Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht vor. Ein nachhaltiges schützenswertes Privatleben, durch das er zu einem faktischen Inländer geworden sein könnte, ist nicht erkennbar. Dem Petenten ist es rechtlich sowie tatsächlich zumutbar, in sein Heimatland zurückzukehren. Da der Petent seine gesamte Sozialisation in seinem Heimatland erhalten hat, ist eine Wiedereingliederung in die dortigen Lebensverhältnisse nicht mit wesentlichen Schwierigkeiten verbunden.

Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten, sondern fallen in die Entscheidungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Sollte der Aufenthaltsort des Petenten bekannt werden, wird die Ausländerbehörde zunächst prüfen, ob seiner Rückführung gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen der Ausländerbehörde der Rechtslage entsprechen und nicht zu beanstanden sind.

16-P-2015-11110-00

Drolshagen
Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Arbeitsweise des Jobcenters des Kreises Olpe nicht zu beanstanden ist. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Da der Petent erst nach Unterzeichnung eines Mietvertrags beim Jobcenter ein Darlehen für die Mietkaution beantragte, musste das Jobcenter diesen Antrag ablehnen. Die Zusicherung des Jobcenters zum Umzug ist nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vor dem Umzug einzuholen. Diese Zusicherung ist eine Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der Mietkaution.

16-P-2015-11113-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung,

ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Recklinghausen wurde seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag gemäß nach § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs tätig und veranlasste die Inobhutnahme der Enkelin der Petentin zur Sicherstellung des Kindeswohls.

Das Jugendamt der Stadt Recklinghausen begegnete der Petentin und ihrer Familie nicht voreingenommen, sondern versuchte dem festgestellten Hilfebedarf zunächst in ambulanter und später in stationärer Form zu entsprechen. Die Benachrichtigung des Veterinäramts zur Überprüfung der Haltung der Tiere im Haushalt der Petentin beruhte auf Beobachtungen mehrerer Fachkräfte des Jugendamts bzw. der installierten Hilfen und geschah nicht in rufschädigender Absicht.

16-P-2015-11115-00

Borgentreich
Rentenversicherung
Hilfe für behinderte Menschen

Die Überprüfung des vom Petenten geschilderten Sachverhalts hat ergeben, dass ein über den Sozialverband VdK in Warburg mutmaßlich gestellter Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen nicht vorliegt. Dem Petenten wird daher empfohlen, mit dem Sozialverband VdK den Verbleib des von dort veranlassten Rentenanspruchs zu klären.

Zur weiteren Erläuterung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 16.07.2015.

16-P-2015-11116-00

Wallenhorst
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Er hat von dem Inhalt und Gang der sowohl gegen den Petenten als auch gegen den Insolvenzverwalter eingeleiteten Ermittlungsverfahren Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Soweit der Petent die Freigabe der am 18.12.2014 beschlagnahmten Gegenstände begehrt, ist dem Petitem inzwischen entsprochen worden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Präsident des Landgerichts Bielefeld hat nach der Prüfung, ob das Amtsgericht Bielefeld als Insolvenzgericht seiner Kontrollfunktion gegenüber dem Insolvenzverwalter nachgekommen ist, auch insoweit keinen Anlass zu Maßnahmen gesehen. Die Sachbehandlung durch den Präsidenten des Landgerichts Bielefeld ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11117-00

Brühl
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Der Petent bittet den Landtag darum, das Prüfungsergebnis des Landesrechnungshofs anzufordern und zu

bewirken, dass eine Umsetzung durch das Finanzministerium erfolgt.

Da gemäß Artikel 87 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der Landesrechnungshof eine selbstständige nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde ist, deren Mitglieder den Schutz richterlicher Unabhängigkeit genießen, ist es dem Ausschuss nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

16-P-2015-11122-00

Wuppertal
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Er hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Wuppertal in dem Verfahren 45 Js 16/15 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat und die hiergegen erhobene Beschwerde von Frau D. ohne Erfolg geblieben ist, Kenntnis genommen. Außerdem hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass weitere auf Strafanzeigen von Frau D. und ihrer Anwältin zurückgehende Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal nicht festzustellen sind. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat ferner von dem Verlauf der Frau D. betreffenden Betreuungsverfahren bei den Amtsgerichten Wuppertal und Düsseldorf Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2015-11128-00

Pfinztal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn in dem mit der Petition angesprochenen Verfahren die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche und die insolvenzrechtliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-11132-00

Drensteinfurt

Straßenverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h an der K 21 im Bereich des Wohnhauses des Petenten in Drensteinfurt nicht vorliegen. Die derzeit bestehende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist nicht zu beanstanden.

Eine lärmtechnische Überprüfung hat ergeben, dass die Richtwerte für Wohngebiete in Höhe von 70/60 dB(A) tags/nachts nach den hier anzuwendenden Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm unterschritten werden.

Aufgrund des völlig unauffälligen Unfallgeschehens sowie des moderaten Geschwindigkeitsniveaus wird für die K 21 im Bereich des Wohnhauses des Petenten zudem keine erhebliche Gefahrenlage gesehen, die eine Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen entsprechend der Straßenverkehrs-Ordnung rechtfertigen könnte. Dies gilt umso mehr, da es sich in diesem Fall um eine für den überörtlichen Verkehr bestimmte klassifizierte Straße (Kreisstraße) handelt, die zudem als einzige innerstädtische Straßenverbindung in Ost-West-Richtung eine überaus wichtige Verkehrsfunktion übernimmt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-11140-00

Ratingen

StraßenbauStraßenverkehr

Aktuelle lärmtechnische Untersuchungen haben ergeben, dass in unmittelbarer Nachbarschaft des Petenten an der A 52 die maßgeblichen Auslösewerte für Lärmsanierungen überschritten werden.

Deshalb plant der Landesbetrieb Straßenbau vor dem Hintergrund der Vorgaben des „II. nationalen Verkehrslärmschutzpaketes“ die Durchführung aktiver Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich. Hierzu ist neben einem bereits erfolgten Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags der Bau einer Lärmschutzwand vorgesehen, durch die auch das Anwesen des Petenten geschützt wird. Die Planung für die Lärmschutzwand wird zurzeit erstellt. Sobald die Bauvorbereitungen hierfür abgeschlossen sind, wird der Landesbetrieb Straßenbau den Petenten über den weiteren Ablauf informieren.

16-P-2015-11141-00

Monheim
Sozialhilfe

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zur Beanstandung. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) gewährt der Tochter des Petenten Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

Sozialhilfe wird aus Mitteln der Allgemeinheit (Steuermittel) finanziert und nur demjenigen gewährt, der seinen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln oder durch die Unterstützung Dritter (z. B. Unterhaltspflichtiger) sicherstellen kann. Die Tochter des Petenten hat ihrem Vater gegenüber Unterhaltsansprüche nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Hinweis des Petenten, seine Tochter habe bereits 1993 schriftlich erklärt, ihm gegenüber auf Unterhalt zu verzichten, ist irrelevant. Nach den Vorschriften des BGB kann auf Unterhaltsansprüche für die Zukunft nicht verzichtet werden. Mithin hat der LWL mit Beginn der Leistungsgewährung die Unterhaltsansprüche der Tochter gegenüber dem Petenten zutreffend auf sich übergeleitet und fordert zu Recht vom Petenten eine Kostenbeteiligung.

Es obliegt dem Petenten, durch Vorlage von Einkommensunterlagen den Nachweis zu führen, dass er aufgrund seiner eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse möglicherweise leistungsunfähig ist. Eine diesbezügliche Überprüfung und Feststellung konnte bislang nicht erfolgen, weil der Petent trotz der Hinweise durch den LWL entsprechende Nachweise nicht vorgelegt hat. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, dies nachzuholen.

16-P-2015-11145-00

Bonn
Energienutzung

Die Petentin wendet sich gegen die weitere Verstromung von Braunkohle in Nordrhein-Westfalen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk - MWEIMH) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (MWEIMH) soll am deutschen Minderungsziel von 40 Prozent weniger CO₂-Ausstoß weiterhin festgehalten werden, allerdings mit anderen Instrumenten als ursprünglich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgeschlagen. Die von der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie mit Unterstützung der braunkohleverstromenden Bundesländer ausgearbeiteten Alternativen wurden in der Zwischenzeit im Koalitionsausschuss der Bundesregierung beschlossen, so dass es zwar zu Stilllegungen einzelner Braunkohlekraftwerksblöcke kommen wird, Strukturbrüche aber verhindert werden.

16-P-2015-11147-00

Bedburg-Hau
Gesundheitsfürsorge

Die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung hat der Petentin nach Eingang der bei der Krankenkasse wiederholt angeforderten Berechnungsunterlagen mit Bescheid vom 23.04.2015 das für die Dauer der Maßnahme zustehende Übergangsgeld gewährt.

Die in diesem Einzelfall in der Bearbeitung eingetretenen und von den beteiligten Sozialversicherungsträgern zu vertretenden Verzögerungen werden von der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung ausdrücklich bedauert.

16-P-2015-11148-00

Fröndenberg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungsbereich erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Petent beantragt seit 1991 u. a. die Umwidmung eines Flurstücks in Fröndenberg. Die zuständigen Organe der Stadt Fröndenberg haben die Umwidmung abgelehnt. Der Petent beanstandet, von der Stadt keine Mitteilung über die Gründe für diese Ablehnung erhalten zu haben.

Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass dem Petenten in den letzten Jahren mehrfach die Ablehnungsgründe von der Stadt erläutert wurden. Alle Eingaben des Petenten wurden durch die Stadt beantwortet. Auch der Rat der Stadt hat sich mit dieser Angelegenheit befasst.

Die Handlungsweise des Bürgermeisters der Stadt Fröndenberg entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Rechtsverstöße wurden nicht festgestellt. Der Schriftsatz der Stadt Fröndenberg vom 25.06.2015 wird dem Petenten zur Kenntnis gegeben.

16-P-2015-11149-00

Bramsche

Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen

der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnte nicht festgestellt werden. Das Jugendamt der Stadt Detmold hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Beratung beider Elternteile durchgeführt. Der Vorwurf des Petenten, die zuständige Mitarbeiterin im Jugendamt berate einseitig zugunsten der Mutter des Kindes, bestätigte sich nicht. Da die Beratungen zwischen den Eltern zu keiner einvernehmlichen außergerichtlichen Lösung beitragen konnten, wurde wiederholt das Familiengericht eingeschaltet.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 20.08.2014 den Umgang 14-tägig für 1,5 Stunden in begleiteter Form festgelegt und darüber hinaus die Erstellung eines Sachverständigengutachtens in Auftrag gegeben, das Aufschluss darüber geben soll, welche Umgangsregelung dem Wohl des Kindes am ehesten entspricht. Die Entscheidung des Familiengerichts in der Hauptsache bleibt abzuwarten. Eine Vorwegnahme der gerichtlichen Entscheidungen in laufenden familiengerichtlichen Verfahren ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

16-P-2015-11152-00

Mönchengladbach

ArbeitsförderungSchulen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters Mönchengladbach und des Schulverwaltungsamts der Stadt

Mönchengladbach nicht zu beanstanden sind.

Der Petent hat weder beim Jobcenter einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Schülerbeförderung, noch einen entsprechenden Antrag auf Schülerfahrkostenübernahme (Schokoticket) für seinen Sohn beim Schulverwaltungsamt gestellt.

Bei dem von dem Petenten erwähnten Schokoticket zum Preis von 33,35 Euro je Beförderungsmonat handelt es sich um einen Fahrausweis für Schülerinnen und Schüler, deren Schulen am Schülerticketmodell teilnehmen, die selber aber keinen persönlichen Anspruch auf eine Schülerfahrkostenübernahme haben. Inwieweit ein Anspruch auf eine Schülerfahrkostenübernahme besteht, richtet sich nach den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung. Die Übernahme der Schülerfahrkosten, für die im konkreten Fall die Stadt Mönchengladbach zuständig wäre, ist durch die Eltern zu beantragen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die entsprechenden Anträge beim Schulverwaltungsamt der Stadt Mönchengladbach und beim Jobcenter Mönchengladbach (Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket) zu stellen.

16-P-2015-11161-00

Schlangen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11166-00

Bochum
Wohnungswesen

Der Petent beklagt die Arbeitsweise der Stadt Bochum im Zusammenhang mit seiner Unterbringung zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit.

Grundsätzlich hätte unverzüglich die Unterbringung des Petenten in eine Obdachlosenunterkunft erfolgen müssen. Da jedoch seinerzeit und bis heute unverändert sämtliche Plätze in den vorhandenen Unterkünften belegt sind, musste auf die Möglichkeit, ihn in einem Hotel unterzubringen, zurückgegriffen werden. Die Stadt Bochum arbeitet zu diesem Zweck mit einigen Hotels zusammen, die preisgünstige Zimmer anbieten. Aufgrund eines vom Petenten vorgelegten Attests wurde seinem Wunsch, ein Zimmer mit eigenem Bad zu erhalten, entsprochen. Allerdings begehrte der Petent wiederholt die Unterbringung in einem anderen, besser ausgestatteten Hotel seiner Wahl. Da die Kosten hierfür jedoch erheblich höher lagen, wurde sein Antrag abgelehnt. Diese Entscheidung wurde durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen als ermessensfehlerfrei bestätigt.

Soweit der Antrag des Petenten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darauf gerichtet war, Leistungen der Sozialhilfe für ihm entstandene Kosten für Unterbringung, Ernährung und Reinigen seiner Wäsche zu erhalten, hat das Verwaltungsgericht den Antrag zuständigkeitshalber an das Sozialgericht Dortmund weitergeleitet. Dieses hat den Antrag ebenfalls abgelehnt, weil der Petent laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bezieht und ihm daher der Regelbedarf zur Deckung dieser Bedarfe zur Verfügung steht.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Petenten auch weiterhin die notwendigen Hilfen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit angeboten werden. Art und Umfang der Leistungen sind sowohl vom Verwaltungs- als auch vom Sozialgericht bestätigt worden.

Für Schadensersatzansprüche kommt im Fall des Petenten nicht das Sozialgesetzbuch in Betracht, weil es sich bei seiner Unterbringung und den daraus resultierenden Kosten um eine Maßnahme nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) und nicht um Leistungen nach dem

SGB handelt. Von daher können die Vorschriften des SGB hier keine Anwendung finden. Eine entsprechende Vorschrift gibt es im OBG aber nicht.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Klageverfahren und das erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-11176-00

Wilnsdorf

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Das Flurbereinigungsverfahren Weißbachtal wird im objektiven Interesse der Grundstückseigentümer auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt, da Landnutzungskonflikte, die durch Nutzungseinschränkungen im Sinne des Naturschutzes entstehen, aufgelöst und agrarstrukturelle Verbesserungen bewirkt werden sollen.

Der Petent verfolgt seine Interessen und Rechte im Rechtsbehelfsverfahren. Dem Petenten wurde seitens der Flurbereinigungsbehörde Gelegenheit für ein Gespräch mit der Flurbereinigungsbehörde, auch in einem Ortstermin, zur Erläuterung der komplexen Materie und zur Verhandlung über den Widerspruch gegeben.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2015-11177-00

Menden

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Programmversion zur Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen 2014 mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen, Verlusten oder Verlustvorträgen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wurde den Finanzämtern am 22.05.2015 bereitgestellt. Die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung des Petenten erfolgte am 22.05.2015.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.07.2015.

16-P-2015-11245-00

Geldern

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Durch die derzeit geltende klare Trennung der Aufgabenbereiche zwischen den Jugendoffizieren und den Werbeoffizieren der Bundeswehr besteht für den Schulbereich des Landes zurzeit kein Handlungsbedarf.

Die Frage nach der Heraufsetzung des Einstellungsalters auf 18 Jahre bei der Ausbildung zur Soldatin oder zum Soldaten bei der Bundeswehr liegt in der Zuständigkeit des Deutschen Bundestages. Daher wird die Petition hinsichtlich dieses Petitions dorthin zurücküberwiesen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.07.2015.

16-P-2015-11246-00

Bochum

Ausländerrecht

Die Petition Nr. 16-P-2015-11246-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-00282-02 verbunden.

16-P-2015-11274-00

Lippstadt

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hält es nach Prüfung der Angelegenheit für durchaus naheliegend, dass eine vorübergehende weitere Anwesenheit des Petenten in der Bundesrepublik erforderlich im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist. Die Pflege eines kranken Angehörigen ist ein klassischer Anwendungsfall dieser Regelung. Die Mutter des Petenten ist psychisch erkrankt und steht kurz vor der Niederkunft. Sie hat zudem weitere minderjährige Kinder zu versorgen. Der Petent ist auf Grund seiner Rolle, in die er als ältester Sohn innerhalb der Familie hineingewachsen ist, als seelische und organisatorische Stütze in dieser Phase unersetzlich. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher der Ausländerbehörde, für einen angemessenen Zeitraum (drei Monate) auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu verzichten, um der Familie und deren Unterstützern Gelegenheit zu geben, diese Einschätzung durch ein aktuelles, fundiertes medizinisches Gutachten zu untermauern. Dieses Gutachten müsste zugleich angeben, für welchen Zeitraum von der Erforderlichkeit der Anwesenheit auszugehen wäre. Ein gesicherter Aufenthaltstitel lässt sich bis auf Weiteres, auch wenn dies aus medizinischer Perspektive wünschenswert sein mag, weder aus der genannten Vorschrift noch anderweitig herleiten. Einzig ein Antrag bei der Härtefallkommission könnte dem Petenten unter Umständen eine verlässliche Perspektive verschaffen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses könnten die medizinischen Einschätzungen auch unmittelbar durch

das Gesundheitsamt vorgenommen werden. Der Ausschuss würdigt ausdrücklich die Zusage der Ausländerbehörde, auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen jedenfalls bis zur Niederkunft zu verzichten. Der Petent wird aufgefordert, in Zukunft besser mit der Ausländerbehörde zu kooperieren.

16-P-2015-11283-00

Gelsenkirchen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind hierzu die korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Ein Ermessen, ob die korruptionsgefährdeten Bereiche intern festgelegt werden, besteht folglich für die Gemeinden nicht.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes regelt zwar, dass korruptionsgefährdete Bereiche insbesondere dort anzunehmen sind, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann. Allerdings kann das Gesetz keine pauschalisierte Festlegung der Korruptionsgefährdung für die einzelnen Bereiche und Arbeitsplätze jeder öffentlichen Stelle vornehmen. Hierzu ist jeweils eine Einzelfallbewertung notwendig. Nur so kann den individuellen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden.

Ergänzende Hinweise zur Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche liefert der Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20.08.2014 unter Nummer 1.3. Dieser Runderlass ist den

Gemeinden und Gemeindeverbänden und den ihnen zuzuordnenden Bereichen, wie der Petent richtig ausführt, zur Anwendung empfohlen. Aufgrund der in Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist die Einführung einer Anwendungsverpflichtung dieses Runderlasses durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende Verpflichtung der Gemeinden zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen der geltenden Rechtslage nicht möglich.

16-P-2015-11296-00

Hürth
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Familie T. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Auch für Austauschschülerinnen und -schüler besteht nach den nordrhein-westfälischen Vorgaben dem Grunde nach ein Anspruch auf Schülerfahrkostenübernahme. Der Schulträger hat die Petenten entsprechend informiert und die Antragsunterlagen ausgehändigt.

16-P-2015-11300-00

Bergkamen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Petition richtet sich grundsätzlich gegen die Sozialversicherungsträger der Türkei. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Grundsatz her jeder Staat individuell in eigener Zuständigkeit über sein Sozialversicherungssystem entscheidet.

Insoweit ist der nordrhein-westfälische Landtag nicht zuständig.

Erster Ansprechpartner für den Petenten ist die zuständige Krankenkasse BARMER GEK. Weitere Informationen bietet die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) in Bonn. Soweit der Petent, der nach eigenen Angaben bei der BARMER GEK versichert ist, eine Überprüfung des Handelns dieser Krankenkasse wünscht, kann er sich darüber hinaus direkt an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesversicherungsamt in Bonn.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.07.2015.

16-P-2015-11302-00

Werl
Strafvollzug

Herr T. ist aufgrund seines Verhaltens für den offenen Vollzug als nicht geeignet anzusehen.

Die gewünschten TV-Kanäle in türkischer Sprache sind in der Justizvollzugsanstalt Werl wieder eingerichtet worden.

Herr T. ist ab 01.05.2015 in eine bessere Lohngruppe eingestuft worden und erhält ab dem 01.07.2105 25 Prozent Lohnzuschlag.

Sollte er gesundheitliche Probleme haben, kann er sich jederzeit beim Anstaltsarzt melden.

Über die vorzeitige Entlassung aus der Haft entscheidet die Strafvollstreckungskammer. Auf diese Entscheidung darf der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

16-P-2015-11324-00

Bochum

Ausländerrecht

Herr K. ist derzeit nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Es ist ein Klageverfahren gegen die Ablehnung seines Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängig. Zudem prüft die Ausländerbehörde, ob er ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten kann, da er Vater eines spanischen Kindes geworden ist. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind derzeit nicht zu erwarten.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und der Ausländerbehörde bleiben abzuwarten. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Ausgang der Verfahren zu berichten. Die Petition bleibt anhängig. Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2015-11330-00

Bremen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.08.2015.

16-P-2015-11333-00

Kleve

Grundsicherung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Kleve die von der Petentin beanstandete ablehnende Entscheidung zu den

beantragten Umzugs- und Renovierungskosten nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage im Rahmen eines Widerspruchsverfahren zurückgenommen hat. Somit werden die von der Petentin geltend gemachten Kosten für den Umzug und für die Renovierung vom Jobcenter als Bedarf anerkannt und nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen übernommen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11335-00

Kleve

Bauleitplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11345-00

Uedem

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.07.2015 nebst Anlage.

16-P-2015-11364-00

Lohmar

Verfassungsrecht

Da der Petent Mitarbeiter des Bundesrechnungshofs ist, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Im Übrigen erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.06.2015 nebst Anlage.

16-P-2015-11374-00

Meckenheim
Universitätskliniken

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, die Beschlussfassung zur Besetzung der Position der Kaufmännischen Direktorin bzw. des Kaufmännischen Direktors des Universitätsklinikums Bonn (UKB) zu beanstanden.

Die Besetzung der Position mit einem männlichen Bewerber ist bei besserer Eignung und Qualifikation rechtskonform. Daneben ist auch die Bestellung des neuen Aufsichtsratsmitglieds unmittelbar nach einem mit aller Sorgfalt durchgeführten Findungsprozess erfolgt. Dass das neue Aufsichtsratsmitglied nicht an der Sitzung zur Entscheidung über die Besetzung der Kaufmännischen Direktion teilgenommen hat, hatte auf die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und auf das eindeutige Ergebnis der Auswahlentscheidung letztlich keinen entscheidenden Einfluss.

Der Petitionsausschuss sieht auch für den pauschal erhobenen Vorwurf der Befangenheit keine Anhaltspunkte. Die geforderte, beratende Teilnahme der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten des UKB an der Sitzung des Aufsichtsrats hätte nicht den geltenden rechtlichen Regelungen entsprochen. Mitglied mit beratender Stimme ist allein die Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums.

16-P-2015-11405-00

Marsberg
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Elterninitiative Obermarsberg sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Mit der bestehen Regelung des § 6 Abs. 2 der Schülerfahrtkostenverordnung und der hierzu entwickelten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW ist eine Berücksichtigung besonderer topographischer Verhältnisse bereits jetzt vorgesehen. Einer Änderung bzw. Ergänzung der diesbezüglichen Vorgaben bedarf es daher aus Sicht des Petitionsausschusses nicht.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.07.2015 nebst Anlage.

16-P-2015-11414-00

Hamm
Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11422-00

Neuss
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Düsseldorf die Missbrauchskontrolle nach der aktuellen Rechtslage ordnungsgemäß durchgeführt hat und eine Entfristung des Arbeitsvertrags nicht vorzunehmen war. Die beiden Besetzungsverfahren an einer Schule in Neuss und einer Schule in

Mönchengladbach sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Um eine Dauerbeschäftigung im Schuldienst zu erreichen, wird der Petentin empfohlen, unter Anrechnung ihrer Studienleistungen und ihrer beruflichen Tätigkeit die Aufnahme eines Lehramtsstudiums zu prüfen. Eine Beratung, in welchem Umfang eine Anrechnung auf ein Lehramtsstudium möglich ist, bieten die Lehrerausbildenden Universitäten an.

Darüber hinaus ist es der Petentin freigestellt, sich weiterhin auf ausgeschriebene Bedarfe für den Vertretungsunterricht bei Schulen zu bewerben. Dabei sollten wegen der höheren Einstellungschancen die allgemeinen Schulen bevorzugt gewählt werden.

16-P-2015-11424-00

Aachen
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die von dem Petenten geschilderten Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Ärztekammer Nordrhein dem Petenten anbietet, bei ihr (kostenfreie) Begutachtungsverfahren zur Überprüfung vermuteter ärztlicher Behandlungsfehler durchzuführen mit dem Ziel der Klärung seiner diesbezüglichen Vorwürfe. Dies ist dem Petenten bereits schriftlich mitgeteilt worden.

Es besteht für den Petenten die Möglichkeit, sich in dieser Angelegenheit unmittelbar an die dafür zuständige Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, zu wenden.

Den Ergebnissen der Gutachterkommission kann und soll aus Sicht des Petitionsausschusses nicht vorgegriffen werden.

16-P-2015-11425-00

Eschweiler
Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen des Jobcenters der StädteRegion Aachen nicht zu beanstanden sind. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Petenten wurde zu Recht die Übernahme von Mietschulden für die Monate Januar, April, Mai und Juni 2014 mit Bescheid vom 21.05.2015 und Widerspruchsbescheid vom 09.06.2015 versagt. In den fraglichen Monaten war er entweder nicht leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder aber er hat die kompletten Leistungen für Unterkunft und Heizung vom Jobcenter erhalten und nicht zweckentsprechend an den Vermieter weitergeleitet. Die Gewährung eines Darlehens gemäß den Vorschriften des SGB II erfolgte nicht, da seine Unterkunft nicht durch Kündigung gefährdet war. Eine Schuldenübernahme war nicht gerechtfertigt und nicht notwendig, da keine Wohnungslosigkeit drohte. Trotz Bestehens der Mietrückstände seit weit mehr als einem Jahr hat der Vermieter den geschlossenen Mietvertrag bisher fortgeführt. Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die das Jobcenter zu beachten hat, kommt eine Erstattung der Mietschulden des Petenten nicht in Betracht. Im Übrigen steht dem Petenten der Rechtsweg offen.

16-P-2015-11438-00

Essen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Enttäuschung des Petenten, bei der Vollendung seiner 40-jährigen Dienstzeit keine durch die Ministerpräsidentin und

die Ministerin für Schule und Weiterbildung unterzeichnete Jubiläumsurkunde erhalten zu haben, ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses gut nachzuvollziehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Versäumnis ausschließlich ein Versehen der Bezirksregierung bei der damals noch manuell erfolgten Wiedervorlageterminierung und nicht die mangelnde Wertschätzung der von dem Petenten langjährig erbrachten Leistungen zugrunde liegt. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) bittet für das Versäumnis ausdrücklich um Entschuldigung und hat angekündigt, für eine schnellstmögliche Fertigung der Urkunde Sorge zu tragen.

Leider ist es nicht mehr möglich, nach der Aufhebung der Jubiläumsverordnung im Jahre 1998 diesen Dank bei Beamtinnen und Beamten mit einer materiellen Zuwendung zu verbinden. Von der Aufhebung sind alle Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes betroffen.

16-P-2015-11441-00

Erfstadt

Kommunalabgaben

Der Petent legt mit seinem Schreiben vom 29.05.2015 gegenüber dem Kämmerer der Stadt Erfstadt unter Hinweis auf eine von ihm angeführte Meldung einer Rundschau mit der Überschrift „Falsche Bescheide wegen Fehler im Programm (Hundesteuer)“ rein vorsorglich Widerspruch ein.

Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Petition sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-11454-00

Essen

Ausländerrecht

Die Eheleute T. leben mit ihrer Familie seit 30 Jahren im Bundesgebiet. Eine Rückkehr in ihr Herkunftsland ist ihnen schon aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr zuzumuten.

Die Ausländerbehörde Essen hat in einem Anhörungstermin bestätigt, dass sie den Aufenthalt der Eheleute T. nicht beenden wird. Wegen fehlender Integration beabsichtigt die Behörde aber, nur Duldungen für die Dauer von jeweils sechs Monaten zu erteilen. Damit ist der Verbleib im Bundesgebiet gesichert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt jedoch der Ausländerbehörde, den Eheleuten T. Aufenthaltstitel zu erteilen. Mit der Erteilung einer Duldung, die formell lediglich eine Aussetzung der Abschiebung darstellt, wird man den Petenten nicht gerecht.

Als Rechtsgrundlage käme § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - neu - infrage. Dies hat bereits auch die Härtefallkommission festgestellt.

Alternativ könnte eine Aufenthaltserlaubnis auch nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erteilt werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.01.2016 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

Im Übrigen wird den Petenten empfohlen, sich bei einer weiteren negativen Haltung der Ausländerbehörde wegen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch erneut an die Härtefallkommission zu wenden.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission den Antrag der Eheleute T. wieder aufgreifen könnte und ein Ersuchen abgeben würde.

16-P-2015-11456-00

Reichshof-Allenbach
Baugenehmigungen
Energienutzung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11464-00

Olpe
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Er hält es aufgrund der hohen Anzahl von Wildunfällen für notwendig, an einem Teil der Bundesstraße 55 zwischen Rhode und der Kreuzung mit der Kreisstraße 18 Wildschutzzäune aufzustellen. Auch entlang eines Teils der Bundesstraße 54 südlich des Biggesees wird ein Wildschutzzaun als erforderlich erachtet.

Nach Klärung einzelner Detailfragen soll der Wildschutzzaun zeitnah errichtet werden. Der Petitionsausschuss begrüßt die Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

16-P-2015-11478-00

Hattingen
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hattingen hat eine örtliche Kontrolle vorgenommen und festgestellt, dass sich die Hinweise hinsichtlich der vom Petenten angezeigten ungenehmigten Wohnnutzung des benachbarten Spitzbodens nicht bestätigt haben. Insofern wurde der Antrag des Petenten auf bauordnungsrechtliches Einschreiten zu Recht abgelehnt.

16-P-2015-11479-00

Altenbeken
Schulen

Nach Prüfung und umfangreicher Erörterung der Petition sieht der Petitionsausschuss zunächst Anlass, dringend an die Beteiligten zu appellieren, sich als eine Schule zu verstehen und sich zu vergegenwärtigen, dass die Schule insgesamt in der Gefahr steht, dauerhaft Schaden zu nehmen. Das gilt für beide Standorte. Das ist umso bedauerlicher in Anbetracht der Tatsache, dass die gute Kooperation der beiden Gemeinden sowie die das Zusammenbringen der Anmeldezahlen aus beiden Standorten die Schule überhaupt erst möglich gemacht haben. Eine Rückkehr zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist deshalb geboten und darum sollte sich bemüht werden.

Gegenseitige Vorhaltungen, die der Petitionsausschuss im Einzelnen weder prüfen kann noch will, führen nicht dazu, zu einer gemeinsamen Arbeit für die Zukunft der gemeinsamen Schule zurückzufinden. Aus Sicht des Ausschusses erscheint es deshalb erforderlich, den dringend gebotenen Prozess von bislang unbeteiligter Stelle zu moderieren. Eine Schulentwicklungsbegleitung ist anzustreben, gegebenenfalls aus dem Kreis der schulvorbereitenden Steuergruppe.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) sollte möglichst rasch zu einem gemeinsamen Gespräch unter Beteiligung von Elternvertretern einladen, wie bereits vor den Sommerferien avisiert.

Der Ausschuss erkennt ausdrücklich an, dass die Bezirksregierung dafür Sorge getragen hat, dass die Schule für das kommende Schuljahr auskömmlich mit Lehrkräften ausgestattet ist. Gleichwohl ist es wünschenswert und geboten, die Intentionen des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes (SchRÄG) und den Beschluss des Landtags (Drucksache 16/9066) in Bezug auf das

jahrgangsübergreifende Lernen zur Stärkung der Teilstandorte auch zu nutzen. Damit ist auch ein pädagogisch sinnvoller und gleichzeitig effektiverer Ressourceneinsatz möglich.

Der Petitionsausschuss erkennt das Bemühen in der Schulorganisation der ersten Jahre an, die mit der Entfernung zwischen den Teilstandorten verbundenen Probleme zu lösen. Die geltend gemachten Probleme mit dem Busverkehr zwischen beiden Standorten, insbesondere der dadurch bedingte Unterrichtsausfall, sind nicht zu bagatellisieren.

Die aktuelle Schulorganisation mit zum Teil sehr kleinen Lerngruppen in Altenbeken kann nur eine zeitlich eng befristete Übergangslösung darstellen. Aus Sicht des Ausschusses sollte verstärkt nach pragmatischen Lösungsmöglichkeiten im Sinne einer stärkeren Integration beider Teilstandorte gesucht werden, zumal bei der Erörterung deutlich wurde, dass die Eltern aus Altenbeken grundsätzlich kein Problem darin sehen, wenn Schüler zwischen beiden Standorten pendeln und gerade auch im Sprachenangebot damit rechnen. Zu denken wäre u.a. an eine veränderte Rhythmisierung der Unterrichtsstunden, etwa durch einen zeitlich versetzten Schulbeginn oder veränderte Pausenzeiten.

Die beteiligten Gemeinden sollten sich zudem der vertraglichen Grundlagen ihrer Zusammenarbeit vergewissern. Das gilt auch die Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler von außerhalb Bad Driburg oder Altenbeken gegebenenfalls auch für Altenbeken zu gewinnen.

Allerdings warnt der Ausschuss davor, zu sehr auf eine „Zwangssteuerung“ der Schülerverteilung auf die beiden Standorte zu setzen. Bereits eine öffentlich geführte Diskussion hierüber ist geeignet, die Schule in den Augen von Eltern unattraktiv erscheinen zu lassen. Schüler in ausreichender Zahl für beide Standorte sind aber dann zu gewinnen, wenn für Schüler beider Standorte im Grundsatz ein gleichwertiges, qualitativ hochwertiges

Bildungsangebot vorliegt und dafür offensiv von allen Beteiligten geworben wird. In allen Anmeldeverfahren bleibt gegebenenfalls auch die Herausforderung bestehen, bei Anmeldeüberhängen Eltern durch transparente Informationen in die Problemlösungen einzubeziehen.

In NRW existieren etliche Schulen mit funktionierenden Teilstandorten. Sie stehen vor besonderen organisatorischen Herausforderungen und entwickeln innovative Konzepte. Sie stellen damit einen wichtigen Bestandteil zur Sicherung des öffentlichen Schulangebots im ländlichen Raum dar. Dabei ist die Ressourcenfrage nicht zu vernachlässigen.

Der Petitionsausschuss schließt die Petition noch nicht ab, sondern wird die weitere Entwicklung beobachten und begleiten. Dieser Beschluss ergeht daher ausdrücklich als Zwischenbescheid. Das MSW wird gebeten, binnen vier Monaten über den aktuellen Stand der Angelegenheit zu berichten. Außerdem bittet der Ausschuss, um sich ein noch konkreteres Bild verschaffen zu können, die Schulleitung um Überlassung der Stundenpläne seit Gründung der Schule bis heute.

16-P-2015-11500-00

Duisburg

Wohnungswesen

Entsprechend der Vorschriften des Wohnungsaufsichtsgesetzes unterstützen die Kommunen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum. So nimmt auch die Stadt Duisburg diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht jedoch nicht.

Am 23.02.2015 hat die Petentin einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein beantragt und wird seitdem als wohnungssuchend in der Wohnungsvermittlung geführt. Über die Möglichkeiten der Vermittlung in eine geeignete Wohnung wurde die Petentin

ausführlich telefonisch am 25.02.2015 beraten. Aufgrund der Schwerbehinderung des Vaters kommt nur eine Wohnung im Erdgeschoss oder ein Haus mit Aufzug in Frage. Das von der Petentin favorisierte Mieteinfamilienhaus ist nach Auskunft der Stadtverwaltung für sechs Personen nicht geeignet. Für den mobilitätseingeschränkten Vater ist kein Schlafräum im Erdgeschoss vorhanden und von insgesamt vier Schlafräumen sind drei Räume mit einer Wohnfläche von jeweils 10,35 m² bzw. 12,52 m² für eine Doppelbelegung nicht geeignet.

Die erforderliche Größe des Wohnraums, die notwendige Barrierefreiheit und der von der Petentin gewünschte Ortsteil beschränken die Möglichkeiten der Wohnungsvermittlung.

Die Stadt Duisburg bleibt bemüht, der Petentin geeigneten Wohnraum anzubieten, der ihren Bedürfnissen entspricht.

16-P-2015-11507-00

Espelkamp
Vergabe von Studienplätzen

Herr Dr. K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 06.07.2015. Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2015-11508-00

Minden
Vergabe von Studienplätzen

Herr Prof. Dr. R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 06.07.2015. Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2015-11509-00

Rahden
Vergabe von Studienplätzen

Herr Dr. A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 06.07.2015. Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2015-11534-00

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11560-00

Minden
Jugendhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11591-00

Marl-Sinsen
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Aussage des Amtes für Ausbildungsförderung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 31.07.2015.

16-P-2015-11628-01

Essen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11630-00

Erkrath

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass mit einer kurzfristigen Änderung des Landeshundegesetzes NRW im Sinne der Petition weiterhin nicht zu rechnen ist.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 03.08.2015.

16-P-2015-11709-00

Herne

Ausländerrecht

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Petenten nach einer Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 17.06.2015 gemäß den Regelungen der Dublin-Verordnung nach Spanien zu überstellen sind. Da die Zuständigkeit im Verfahren ausschließlich beim BAMF liegt, ist eine Entscheidungskompetenz einer nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde nicht gegeben.

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11744-00

Altenbeken

Schulen

Nach Prüfung und umfangreicher Erörterung der Petition sieht der Petitionsausschuss zunächst Anlass, dringend an die Beteiligten zu appellieren, sich als eine Schule zu verstehen und sich zu vergegenwärtigen, dass die Schule insgesamt in der Gefahr steht, dauerhaft Schaden zu nehmen. Das gilt für beide Standorte. Das ist umso bedauerlicher in Anbetracht der Tatsache, dass die gute Kooperation der beiden Gemeinden sowie die das Zusammenbringen der Anmeldezahlen aus beiden Standorten die Schule überhaupt erst möglich gemacht haben. Eine Rückkehr zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist deshalb geboten und darum sollte sich bemüht werden.

Gegenseitige Vorhaltungen, die der Petitionsausschuss im Einzelnen weder prüfen kann noch will, führen nicht dazu, zu einer gemeinsamen Arbeit für die Zukunft der gemeinsamen Schule zurückzufinden. Aus Sicht des Ausschusses erscheint es deshalb erforderlich, den dringend gebotenen Prozess von bislang unbeteiligter Stelle zu moderieren. Eine Schulentwicklungsbegleitung ist anzustreben, gegebenenfalls aus dem Kreis der schulvorbereitenden Steuergruppe.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) sollte möglichst rasch zu einem gemeinsamen Gespräch unter Beteiligung von Elternvertretern einladen, wie bereits vor den Sommerferien avisiert.

Der Ausschuss erkennt ausdrücklich an, dass die Bezirksregierung dafür Sorge getragen hat, dass die Schule für das kommende Schuljahr auskömmlich mit Lehrkräften ausgestattet ist. Gleichwohl ist es wünschenswert und geboten, die Intentionen des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes (SchRÄG) und den Beschluss des Landtags (Drucksache 16/9066) in Bezug auf das

jahrgangsübergreifende Lernen zur Stärkung der Teilstandorte auch zu nutzen. Damit ist auch ein pädagogisch sinnvoller und gleichzeitig effektiverer Ressourceneinsatz möglich.

Der Petitionsausschuss erkennt das Bemühen in der Schulorganisation der ersten Jahre an, die mit der Entfernung zwischen den Teilstandorten verbundenen Probleme zu lösen. Die geltend gemachten Probleme mit dem Busverkehr zwischen beiden Standorten, insbesondere der dadurch bedingte Unterrichtsausfall, sind nicht zu bagatellisieren.

Die aktuelle Schulorganisation mit zum Teil sehr kleinen Lerngruppen in Altenbeken kann nur eine zeitlich eng befristete Übergangslösung darstellen. Aus Sicht des Ausschusses sollte verstärkt nach pragmatischen Lösungsmöglichkeiten im Sinne einer stärkeren Integration beider Teilstandorte gesucht werden, zumal bei der Erörterung deutlich wurde, dass die Eltern aus Altenbeken grundsätzlich kein Problem darin sehen, wenn Schüler zwischen beiden Standorten pendeln und gerade auch im Sprachenangebot damit rechnen. Zu denken wäre u. a. an eine veränderte Rhythmisierung der Unterrichtsstunden, etwa durch einen zeitlich versetzten Schulbeginn oder veränderte Pausenzeiten.

Die beteiligten Gemeinden sollten sich zudem der vertraglichen Grundlagen ihrer Zusammenarbeit vergewissern. Das gilt auch die Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler von außerhalb Bad Driburg oder Altenbeken gegebenenfalls auch für Altenbeken zu gewinnen.

Allerdings warnt der Ausschuss davor, zu sehr auf eine „Zwangssteuerung“ der Schülerverteilung auf die beiden Standorte zu setzen. Bereits eine öffentlich geführte Diskussion hierüber ist geeignet, die Schule in den Augen von Eltern unattraktiv erscheinen zu lassen. Schüler in ausreichender Zahl für beide Standorte sind aber dann zu gewinnen, wenn für Schüler beider Standorte im Grundsatz ein gleichwertiges, qualitativ hochwertiges

Bildungsangebot vorliegt und dafür offensiv von allen Beteiligten geworben wird. In allen Anmeldeverfahren bleibt gegebenenfalls auch die Herausforderung bestehen, bei Anmeldeüberhängen Eltern durch transparente Informationen in die Problemlösungen einzubeziehen.

In NRW existieren etliche Schulen mit funktionierenden Teilstandorten. Sie stehen vor besonderen organisatorischen Herausforderungen und entwickeln innovative Konzepte. Sie stellen damit einen wichtigen Bestandteil zur Sicherung des öffentlichen Schulangebots im ländlichen Raum dar. Dabei ist die Ressourcenfrage nicht zu vernachlässigen.

Der Petitionsausschuss schließt die Petition noch nicht ab, sondern wird die weitere Entwicklung beobachten und begleiten. Dieser Beschluss ergeht daher ausdrücklich als Zwischenbescheid. Das MSW wird gebeten, binnen vier Monaten über den aktuellen Stand der Angelegenheit zu berichten. Außerdem bittet der Ausschuss, um sich ein noch konkreteres Bild verschaffen zu können, die Schulleitung um Überlassung der Stundenpläne seit Gründung der Schule bis heute.

16-P-2015-11754-00

Münster
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11759-00

Pulheim
Rechtspflege
Verfassungsrecht

Herr S. hat erklärt, er beabsichtige kein Petitionsverfahren. Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

Soweit Herr S. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitglieder der Landesregierung

erhebt, bleibt es ihm unbenommen, sich insoweit direkt an die Landesregierung zu wenden.

16-P-2015-11772-00

Sundern

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das weitere Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst und die Gründe zur Kenntnis genommen, die die Herausgabe der Originalunterlagen erschweren. Der Petitionsausschuss würde es dennoch begrüßen, wenn dem Wunsch des Petenten entsprochen werden könnte.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.07.2015.

Soweit die Eingabe kein neues Vorbringen erhält, muss es bei den Beschlüssen zur Petition Nr. 16-P-2013-04646-00 bis Nr. 16-P-2014-04646-02 vom 05.11.2013, vom 20.05.2014 und vom 02.09.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-11830-01

Erfstadt

Dienstaufsichtsbeschwerden

Herr M. hat viele Schreiben eingereicht, die an verschiedene Empfänger gerichtet sind.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der

Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen von Herrn M. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

Weitere Schreiben dieser Art sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-11834-00

Düren

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11840-00

Vöhl

Umsatzsteuer

Abgabenordnung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-11863-00

Rösrath

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11878-00

Gelsenkirchen

Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11917-00

Bonn
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11944-00

Bochum
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11925-00

Hagen
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11946-00

Moers
Dienstaufsichtsbeschwerden

Herr H. wendet sich mit seiner Eingabe gegen das Verhalten einer Mitarbeiterin des Polizeipräsidiums Oberhausen.

16-P-2015-11927-00

Dortmund
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt der Polizeipräsidentin. Diese hat die Aufgabe, Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachzugehen und darüber abschließend zu entscheiden. Es steht Herrn H. frei, seine Beschwerde unmittelbar an die Polizeipräsidentin zu richten.

16-P-2015-11929-00

Everswinkel
Familienfragen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2015-11939-00

Lübeck
Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-11947-00

Moers
Polizei

Herr H. fordert, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei bei von ihm näher bestimmten Einsätzen Blaulicht und Einsatzhorn verwenden sollen. Aus rechtlichen Gründen ist dies nicht zulässig.

16-P-2015-11943-00

Raesfeld
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11948-00

Moers
Straßenbau

Herr H. regt an, eine zur Erneuerung anstehende Ruhrbrücke in Duisburg

abzubauen und an anderer Stelle neu aufzubauen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne des Anliegens tätig zu werden.

16-P-2015-11949-00

Moers
Landschaftspflege

Herr H. regt an, so genannte Wiesenmeisterschaften ins Leben zu rufen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne des Anliegens tätig zu werden.

16-P-2015-11950-00

Moers
Energienutzung

Herr H. regt ein Programm zur Einsparung von Energie sowie die Bekanntgabe von Stromverbrauchswerten im Tages- und Wochenverlauf an.

Dem Petenten wird empfohlen, sich diesbezüglich unter der Rufnummer 0211-8371930 mit der EnergieAgentur.NRW, die Unternehmen, Kommunen, Verwaltungen und auch Endverbraucher berät, in Verbindung zu setzen.

16-P-2015-11951-00

Moers
Rechtspflege

Die Gesetzgebungszuständigkeit im Strafrecht liegt beim Bund. Dem Landtag ist es daher nicht möglich, bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen.

16-P-2015-11952-00

Bochum
Zölle

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11954-00

Kaarst
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11955-00

Meerbusch
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11962-00

Erkelenz
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11963-00

Bottrop
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11967-00

Monschau
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens

von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2015-11971-00

Wuppertal
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11972-00

Skaerbaek
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn O. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-11974-00

Straelen
Energienutzung

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2015-11986-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11991-00

Geilenkirchen
Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Soweit die Petition Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant betrifft, sind für deren Klärung ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

16-P-2015-11992-00

Bad Neuenahr-Ahrweiler
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11994-00

Werl
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-11996-00

Lippstadt
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11999-00

Tittling
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-12004-00

Emmerich am Rhein
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12014-00

Ratingen
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12015-00

Berlin
Integration

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12016-00

Greven
Zivilrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber der Bremischen Bürgerschaft überwiesen.

16-P-2015-12026-00

Essen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12028-00

Brilon
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob

Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es steht dem Petenten frei, die gewünschten Auskünfte selbst bei den zuständigen Behörden einzuholen.

16-P-2015-12034-00

Gummersbach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2015-12037-00

Bochum

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12047-00

Düren

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn K. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.